



Amt Biesenthal-Barnim

32. Jahrgang

Biesenthal, 29. März 2022

Nummer 3 | Woche 13

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2020	Seite 2
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet „An der Kirschallee“, Stadt Biesenthal	Seite 4
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 17.03.2022	Seite 5
Einladung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde	Seite 5
An alle Landeigentümer der Gemarkung Biesenthal – Jagdpacht: Änderung des Auszahlungsortes	Seite 6

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss des Hauptausschusses der SVV der Stadt Biesenthal vom 03.03.2022	Seite 6
4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin	Seite 6
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 28.02.2022	Seite 7
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 14.02.2022	Seite 7
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 14.03.2022	Seite 8
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 17.02.2022	Seite 8
Stellplatzsatzung der Gemeinde Rüdnitz	Seite 10
Anlage Richtzahlen für Kfz-Stellplätze Gemeinde Rüdnitz	Seite 11
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10.03.2022	Seite 13
1. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes „Sydow“	Seite 14
Beschlüsse der Versammlung des Schulverbandes „Sydow“ vom 08.02.2022	Seite 14
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin Elternbeitragstabellen Kinderkrippe Elternbeitragstabellen Kindergarten Elternbeitragstabellen Hort	Seite 15
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, in der Gemeinde Melchow Elternbeitragstabellen Kinderkrippe Elternbeitragstabellen Kindergarten Elternbeitragstabellen Hort	Seite 21
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz Elternbeitragstabellen Kinderkrippe Elternbeitragstabellen Kindergarten Elternbeitragstabellen Hort	Seite 27
1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ Elternbeitragstabellen Kinderkrippe Elternbeitragstabellen Kindergarten Elternbeitragstabellen Hort	Seite 32



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Bilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2020

	Aktiv	31.12.2019	31.12.2020
1.	Anlagevermögen	4.311.045,48 €	4.574.845,56 €
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	164,20 €	125,80 €
1.2.	Sachanlagevermögen	4.270.685,34 €	4.534.523,82 €
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	225.980,00 €	225.980,00 €
1.2.2.	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.002.963,84 €	2.617.375,58 €
1.2.3.	Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm. u. Sonstiger Sonderflächen	1.652.652,11 €	1.520.846,45 €
1.2.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	489,26 €	163,09 €
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	61.975,72 €	53.282,86 €
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.848,39 €	116.875,84 €
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	253.776,02 €	0,00 €
1.3.	Finanzanlagevermögen	40.195,94 €	40.195,94 €
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.4.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.5.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	40.194,94 €	40.194,94 €
1.3.6.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1.	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2.	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5.	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen	630.288,94 €	651.201,34 €
2.1.	Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2.	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	50.836,25 €	45.623,69 €
2.2.1.	Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Tranferleist.	31.943,89 €	14.504,94 €
2.2.1.1.	Gebühren	637,90 €	856,20 €
2.2.1.2.	Beiträge	5.305,99 €	3.875,99 €
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-168,80 €	-258,80 €
2.2.1.4.	Steuern	35.632,87 €	16.548,05 €
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00 €	2.847,57 €
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.940,00 €	2.040,00 €
2.2.1.7.	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg. u. sonst. öff./rechtl. Ford.	-11.404,07 €	-11.404,07 €
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	1.164,87 €	531,48 €
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	1.164,87 €	531,48 €
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	17.727,49 €	30.587,27 €
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst. u. Schecks	579.452,69 €	605.577,65 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	185.436,80 €	215.890,57 €
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
	Gesamtbetrag Aktiv	5.126.771,22 €	5.441.937,47 €

	Passiv	31.12.2019	31.12.2020
1.	Eigenkapital	2.865.030,70 €	3.175.890,91 €
1.1.	Basis-Reinvermögen	2.530.110,61 €	2.530.110,61 €
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	334.920,09 €	644.642,05 €
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	323.240,44 €	644.642,05 €
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	11.679,65 €	0,00 €
1.3.	Sonderrücklagen	0,00 €	37.112,27 €
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	-35.974,02 €
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	-35.974,02 €
2.	Sonderposten	2.219.403,10 €	2.221.406,14 €
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.251.705,13 €	1.403.437,05 €
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	715.174,40 €	797.751,79 €
2.3.	Sonstige Sonderposten	252.523,57 €	20.217,30 €
3.	Rückstellungen	8.000,00 €	6.586,99 €
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	0,00 €
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5.	Sonstige Rückstellungen	8.000,00 €	6.586,99 €
4.	Verbindlichkeiten	6.559,73 €	9.166,50 €
4.1.	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	719,49 €	0,00 €
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5.	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.696,64 €	8.022,90 €
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12.	sonstige Verbindlichkeiten	1.143,60 €	1.143,60 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	27.777,69 €	28.886,93 €
Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.			
	Gesamtbetrag Passiv	5.126.771,22 €	5.441.937,47 €

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 10.02.2022 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2020 der Gemeinde mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2020 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2020 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ per 31.12.2020 wird hiermit gem. § 82 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 15.03.2022

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet „An der Kirschallee“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 17.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „An der Kirschallee“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die geplanten Änderungen betreffen die Ergänzung einer Fläche für den Gemeinbedarf (hier konkret eine Kita-Planung der Stadt Biesenthal) und die Möglichkeit einer größeren Bebauungsdichte durch Erhöhung der Grundflächenzahl sowie teilweise ein zusätzliches Vollgeschoss auf dem bisher unbebauten westlichen Teil des Bebauungsplanes. Dabei werden die Grundzüge des Bebauungsplanes berührt, weshalb zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Die Planänderung wird im Normalverfahren gemäß § 2 ff BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich rund 150–200 m nordöstlich des historischen Stadtzentrums (westliche Bahnhofstraße) und rund 2,4 km nordwestlich des Biesenthaler Bahnhofs. Es ist ca. 5,6 ha groß und umfasst die Flurstücke 518–529, 531, 554, 566, 567, 568, 632, 654–668 der Flur 5, Gemarkung Biesenthal.

Nördlich angrenzend befindet sich der rechtskräftige Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, östlich grenzt Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern entlang des Grünen Weges an, südlich liegen im Bereich der Schützenstraße Geschosswohnbauten und die Kita Sankt Martin sowie südlich des Weprajetzky-Weges Garten- und Wohngrundstücke, westlich verläuft die Erschließungsstraße Kirschallee. Die genaue Lage ist dem beigefügten Übersichtsplan zum Vorentwurf (unmaßstäblich) zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Wohngebiet „An der Kirschallee“ der Stadt Biesenthal wird mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand Februar 2022) sowie den nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

6. April 2022 bis einschließlich 9. Mai 2022

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauleitplanung, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, SB Bauleitplanung, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal zu richten. Zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie wird darum gebeten, die hinterlegten Planungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim (https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm) abzurufen. Ergänzend werden die Planungsunterlagen in den oben genannten separaten Räumlichkeiten der Amtsverwaltung zugänglich gemacht. Termine für Einsichtnahmen sind vorab telefonisch unter 03337-459932 zu vereinbaren oder an der Klingel im Eingangsbereich des Amtsgebäudes Plottkeallee 5 anzumelden. Fragen zu den Planinhalten können zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch unter o. g. Telefonnummer gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören:

- Stellungnahme Landkreis Barnim vom 13.12.2021 mit Hinweisen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung innerhalb des Plangebietes.
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 10.12.2021 mit Hinweisen zu Immissionsauswirkungen durch den Kita-Standort sowie zu Geruchsimmissionen durch eine Abwasserpumpstation außerhalb des Plangebietes.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst vom 17.12.2021 mit Hinweisen dazu, dass die Sukzessionsfläche nicht Wald i. S. d. LWaldG Brandenburg ist.

Darüber hinaus liegen folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

- Artenschutzfachbeitrag B-Plan An der Kirschallee Biesenthal, Ingenieurbüro für faunistische Gutachten, 16341 Panketal, Bearbeitungsstand 26.08.2021
- Geotechnische Stellungnahme (Baugrundgutachten) für den Neubau der „Kita Weprajetzky Weg, Weber GmbH, 2019

Im Rahmen des Umweltberichts

- 1) Informationen zur naturräumlichen Situation/Schutzgebiete: Bestandsbeschreibung und Einordnung des Plangebietes in den Naturraum
- 2) Informationen zu den Schutzgütern Biotop und Vegetation: mit Aussagen zu Biotoptypen (Flächenbilanz Biotopkartierung), geschützte Biotop, Gehölzbestand, Geschützte Arten (Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Ameisen, Weinbergschnecken); Auswirkungen der Planung
- 3) Informationen zum Schutzgut Boden/Geologie: mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfangs der Bodenversiegelung, des Kompensationsbedarfes; Auswirkungen der Planung
- 4) Informationen zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser: mit Aussagen zum Bestand an Oberflächengewässern und der Grundwasserführung; Auswirkungen der Planung
- 5) Informationen zum Schutzgut Klima / Luftqualität: mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnisse; Auswirkungen der Planung
- 6) Informationen zum Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit: mit Aussagen zur Bestandssituation/Vorbelastung (Verkehrslärm, Anlagenlärm) des Plangebietes; Auswirkungen der Planung
- 7) Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: mit Beschreibungen der Bestandssituation; Auswirkungen der Planung
- 8) Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter: mit Aussagen zum Bestand an Bau- und Bodendenkmalen oder sonstigen Kultur- und Sachgütern; Auswirkungen der Planung

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Wohngebiet „An der Kirschallee“ ist mit Begründung einschl. Umweltbericht und Planzeichnung sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt (https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm).

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Wohngebiet „An der Kirschallee“, Stadt Biesenthal wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 03/2022, Jahrgang Nr. 32, am 29.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 18.03.2022

gez. Nedlin
Amtdirektor



Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan Wohngebiet „An der Kirschallee“

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 17.03.2022

Beschluss Nr. 9/2022

1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Kirschallee“

- **Kenntnisnahme des Auswertungsmaterials zum Vorentwurf**
- **Billigung des Entwurfs i. d. F. Februar 2022**
- **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Auswertungsmaterial zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen (ANLAGE 1).
2. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „An der Kirschallee“ der Stadt Biesenthal in der Fassung vom Februar 2022, bestehend aus Planzeichnung Teil A und B (ANLAGE 2), Begründung mit Umweltbericht (ANLAGE 3) wird billigt.

3. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet „An der Kirschallee“ der Stadt Biesenthal ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

Biesenthal, 17.03.2022

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Einladung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde

Am Freitag, den 22. April 2022, um 18:30 Uhr findet im Vereinsraum auf dem Hof der Fam. Kühne, die diesjährige Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde statt. Bitte Hofeinfahrt von Kastanienstr. nutzen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Jagdvorstehers
6. Wahl der Beisitzer
7. Wahl des Schrift- und Kassenführers

8. Wahl des Kassenprüfers
9. Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinertrages gem. Beschluss 5/91
10. Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind kraft Gesetz alle Eigentümer oder Nutznießer, jedoch nicht die Pächter der Grundflächen der Gemarkung Tempelfelde, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Als Nachweis ist, wenn nicht schon beim Vorstand eingereicht, ein aktueller Grundbuchauszug vor Versammlungsbeginn vorzulegen.

Helmut Kessel
Jagdvorsteher

An alle Landeigentümer der Gemarkung Biesenthal

Achtung! Veränderung des Auszahlungsortes!

Am 30.04.2022 und am 07.05.2022 wird in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr in der Mensa der Grundschule am Pfefferberg in Biesenthal, Bahnhofstraße 9–12 die Jagdpacht ausgezahlt.

Hinsichtlich des Eigentüternachweises bitten wir um die Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges. Bei Eigentümergemeinschaften ist eine rechtsverbindliche Bevollmächtigung der übrigen Miteigentümer vorzulegen.

Die Auszahlung gilt auch für die Landeigentümer aus der Gemarkung La-deburg (Flur 1), die vom Abrundungsbescheid der Unteren Jagdbehörde betroffen sind.

*Der Vorstand der
Jagdgenossenschaft Biesenthal*

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss des Hauptausschusses der SVV der Stadt Biesenthal vom 03.03.2022

Beschluss Nr. H 1/2022

Verjüngungsmaßnahmen Frühjahr 2022/ Kulturpflege Sommer 2022 Stadtwald Biesenthal

Beschlusstext:

1. Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Zuschlag für die Verjüngungsmaßnahmen und Kulturpflege Frühjahr/Sommer 2022 im Biesenthaler Stadtwald an die Firma Ralf Schönberg, Fa. Forst- und Landschaftspflegearbeiten, Menzer Straße 3, 16775 Gransse zum Angebotspreis von 33.147,69 € zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Biesenthal, 03.03.2022

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin

Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung Gemeinde Breydin am 28.02.2022

Art. 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 7 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Breydin
1. im Ortsteil Trampe Dorfstraße 53 am Vorplatz
 2. Dorfstraße 1, Ortsteil Trampe
 3. in Klobbicke, Lindenstraße Ecke Akazienweg
 4. Tuchen, neben dem Mehrzweckgebäude der Gemeinde, Kirchstraße 10

Art. 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft

ausgefertigt:

Biesenthal, den 01.03.2022

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Breydin beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 28.02.2022 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 3/2022, Jahrgang Nr. 32 am 29.03.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 01.03.2022

*gez. Nedlin
Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim*

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 28.02.2022

Beschluss Nr. 9/2022

Schloss Trampe – Machbarkeitsstudie, Bestätigung der Machbarkeitsstudie

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Die vorliegende Machbarkeitsstudie zur öffentlichen Nutzung der Kellerräume als Heimatmuseum als Basis für eine (spätere) Objektplanung.
2. Aus den in der Machbarkeitsstudie erarbeiteten Varianten eine den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechende Variante für eine gesonderte Beschlussfassung auszuwählen und freizugeben.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 4/2022

Wahl des Stimmführers (m/w) in der Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat heute mit 9 Stimmen zu 0 Gegenstimmen Frau Lietzau zur Stimmführerin der Gemeinde Breydin für die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 5/2022

Aufhebung des Beschlusses Nr. 40 /2021 vom 13.12.2021 zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die **Aufhebung** des Beschlusses Nr. 40 /2021 vom 13.12.2021 Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Breydin zum 01.03.2022.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 6/2022

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melchow

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 14.02.2022

Beschluss Nr. 1/2022

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melchow in der vorliegenden Form zum 01. April 2022.

spruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Breydin in der geänderten Form zum 01. April 2022**. Die Eltern in den Kindereinrichtungen sind umgehend zu informieren. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 7/2022

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt die

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Fassung

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 8/2022

Vergabe von Bauleistungen – Erdarbeiten in Grünflächen und Reparatur und Anschluss Gehweg am Mehrgenerationenspielplatz in Klobbicke

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Dem Unternehmen Helmut Britzke, Dorfstraße 60b, 16230 Breydin den Auftrag zur Durchführung der Leistungen in Höhe von 8.145,55 € (brutto) zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Breydin, 28.02.2022

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Die Eltern in der Kindereinrichtung sind umgehend zu informieren.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 6/2022

Kita Melchow „Zu den 7 Bergen“, – Vergabe von Bauleistungen (ELT)

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Der Fa. BGT Gebäudetechnik, Dorfstraße 63, 16259 Beiersdorf-Freuden-

berg mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „ELT-Arbeiten“ in Höhe von 96.640,52 € (Brutto) zu erteilen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 7/2022

Wahl des Stimmführers (m/w) in der Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat heute mit 9 Stimmen zu 0 Gegenstimmen Herrn Kleinteich zum Stimmführer der Gemeinde Melchow für die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow gewählt.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 5/2022

Erbbaurechtsvergabe ein Flurstück in der Flur 1 der Gemarkung Melchow – Vergabe des Interessenbekundungsverfahrens

– *Beschluss angenommen*

Melchow, 14.02.2022

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 14.03.2022

Beschluss Nr. 8/2022

Personalplanung für die Kita „Zu den sieben Bergen“/Stellenplanänderung

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, bis zu 4 Erzieherstellen für die Kindereinrichtung „Zu den sieben Bergen“ für den Einsatz ab dem neuen Kitajahr 2022/2023 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden und der Option der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit bis auf 39,5 Stunden unbefristet auszuschreiben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Die derzeit vorhandenen Aufbauten (Wohnhaus, Scheune) in der Alten Dorfstraße 12, Flur 1, Flurstück 555/2 verbleiben im Eigentum der Gemeinde Melchow. Zukünftige Entwicklungsabsichten dürfen dieser Beschlussfassung nicht zuwider laufen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Melchow, 14.03.2022

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Beschluss Nr. 9/2022

Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde Melchow zum Verbleib der vorhandenen Aufbauten (Wohnhaus, Scheune), Alte Dorfstraße 12 im kommunalen Eigentum

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 17.02.2022

Beschluss Nr. 1/2022

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz in der vorliegenden Form zum 01. April 2022.
2. Die Eltern in der Kindereinrichtung sind umgehend zu informieren.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2022

Auftragserweiterung Objektplanung und Technische Ausrüstung

nach HOAI Lph 8+9 Neubau Kitagebäude „Traumhaus“ in Rüdnitz Bahnhofstraße 8b, 16321 Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Die **Auftragserweiterung** für das Projektbüro Dörner & Partner GmbH, Bahnhofstraße 7 in 16227 Eberswalde umfasst die **LPH 8 und 9** für die **Objektplanung** des Bauvorhabens Neubau Kitagebäude „Traumhaus“ in der Bahnhofstraße 8b in 16321 Rüdnitz.
Die Auftragssumme wird um **99.338,78 € brutto** für die Leistungsphasen 8 und 9 erweitert.
Die Gesamtbeauftragung für die Objektplanung Leistungsphase 1 bis 9 beträgt damit **285.598,95 € brutto**.
2. Dem **Nachtrag** des Projektbüros Dörner & Partner GmbH über die **Baugrunduntersuchung** in Höhe von **4.390,74 € brutto** wird zugestimmt. Damit erweitert sich die Gesamtbeauftragung für die **Objektplanung auf 289.989,69 € brutto**.
3. Die **Auftragserweiterung** für das Projektbüro Dörner & Partner GmbH, Bahnhofstraße 7 in 16227 Eberswalde umfasst die LPH 8 und 9 für die **Fachplanung Technische Ausrüstung** des Bauvorhabens Neubau

Kitagebäude „Traumhaus“ in der Bahnhofstraße 8b in 16321 Rüdnitz.

Die Auftragssumme wird um **70.335,10 € brutto** für die Leistungsphasen 8 und 9 erweitert.

Die Gesamtbeauftragung für die Objektplanung Leistungsphase 1 bis 9 beträgt damit **191.823,00 € brutto**.

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 13/2022

Bewilligung von überplanmäßigen Personalaufwendungen

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, die überplanmäßigen Aufwendungen der Buchungsstelle 36.5.01.501230 in Höhe von 12.600,00 € zur Verfügung zu stellen.
- Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus Minderaufwendungen der Buchungsstelle 36.5.01.501200.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 14/2022

Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Herstellung von Stellplätzen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen

- **Abwägung**
- **Satzungsbeschluss**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz wägt entsprechend dem beigefügten Abwägungsmaterial (Anlage 1) die in den Verfahren nach § 87 Abs. 8 BbgBO eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rüdnitz in der Fassung vom Mai 2021 gegeneinander und untereinander ab.
- Die Stellplatzsatzung in der Fassung vom Januar 2022 wird gem. § 87 Abs. 8 BbgBO i. V. m. § 3 BbgKVerf gebilligt und als Satzung beschlossen (Anlage 2).
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen und alle zur Inkraftsetzung der Satzung notwendigen Schritte zu veranlassen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 15/2022

Wahl des Stimmführers (m/w) in der Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat heute mit **11** Stimmen zu **0** Gegenstimmen **Herrn Sören Opel** zum Stimmführer der Gemeinde Rüdnitz für die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 16/2022

Zuschuss für Seniorenarbeit – Antrag der ISR für das Jahr 2022

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, die im Antrag vom 01.01.2022 genannten Veranstaltungen der Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz gemäß den Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz mit maximal 400 Euro je Veranstaltung aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.531800 zu bezuschussen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 18/2022

Wahl eines Mitgliedes des Hauptausschusses der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz wählt gem. § 43 Abs. 2, Satz. 4 BbgKVerf **Andreas Rothe** zum Mitglied des Hauptausschusses der Gemeinde Rüdnitz.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 19/2022

Wahl einer stellvertretenden Vertretungsperson für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz wählt gem. § 43 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf **Andreas Rothe** zur stellvertretenden Vertretungsperson im Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 17/2022

Wahl eines Mitgliedes des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz wählt gem. § 43 Abs. 2, Satz 4 BbgKVerf **Andreas Rothe** zum Mitglied des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Rüdnitz.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 20/2022

Wahl einer stellvertretenden Vertretungsperson für die Verbandsversammlung des WAV Panke-Finow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz wählt gem. § 43 Abs. 4, Satz 1 Kommunalverfassung **Andreas Rothe** als stellvertretende Vertretungsperson in der Verbandsversammlung des WAV Panke-Finow.

– *Beschluss angenommen*

Rüdnitz, 17.02.2022

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen – Stellplatzsatzung –

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am 17.02.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Bereich der Gemeinde Rüdnitz.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrräder zu erwarten ist, müssen Stellplätze nach Maßgabe von § 3 und § 4 hergestellt und jederzeit benutzbar gehalten werden.
- (2) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere baugesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Im Übrigen gilt § 4 der Brandenburgischen Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 2 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
Fahrradstände müssen so hergestellt werden, dass
 - sie leicht zugänglich sind,
 - sie eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben,
 - dem Fahrrad ein sicherer Stand gegeben wird und
 - durch einen Mindestabstand von 1,00 m zwischen den Fahrradständen das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglicht wird. Die Herstellung einfacher Vorderradstände ist unzulässig.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen direkt zugänglich sein und sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgröße und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können.
- (5) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentrepfen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.
- (6) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlen gemäß Absatz 4 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.
- (2) Soweit sich nicht aus anderen bauordnungsrechtlichen Sonderbauvorschriften oder Richtlinien eine größere Anzahl ergibt, sind mindestens 3 v. H. jedoch mindestens einer der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen gemäß § 50 Absatz 4 BbgBO und für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderun-

gen entsprechend DIN 18040-1 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

- (3) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht. Kann der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen oder liegt das Baugrundstück in der Nähe von Haltestellen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel, so kann die Gemeinde nach Feststellung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze oder Garagen mindern.
- (4) Richtzahlen für den Kfz-Stellplatzbedarf enthält die Tabelle 1 in Anlage 1.
- (5) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden, bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (6) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf unter Absatz 4 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (7) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (8) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

§ 4

Anzahl der Stellplätze für Fahrräder

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder ist anhand der Richtzahlen gemäß Absatz 3 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (3) Richtzahlen für Abstellmöglichkeiten für Fahrräder enthält die Tabelle 2 in Anlage 1.

§ 5

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Dazu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Der oder die Verpflichtete hat keinen Anspruch darauf, die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abzulösen. Ob oder in welchem Umfang die erforderlichen Stellplätze abgelöst werden, entscheidet die Gemeinde Rüdnitz nach eigenem Ermessen selbst und allein, ohne von der Unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig zu sein.
- (3) Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Ablösebetrag (Grundstückserwerb und Baukosten) zu zahlen. Der Abschluss des Stellplatzablösevertrages ist vor der Erteilung der Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- (4) Die Höhe des Ablösebetrages für einen PKW-Stellplatz wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = (B + K) * F$$

- Dabei bedeuten:
 A: Ablösebetrag
 B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m²
 K: Kosten der Herstellung der Stellplatzfläche je m² in €, diese sind mit 120 €/m² anzusetzen
 F: erforderliche Stellplatzfläche, einschl. anteiliger Bewegungsfläche, diese ist mit 25 m²/Stellplatz anzusetzen
- (5) Von einer Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW oder Busse sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gemäß § 50 Absatz 4 BbgBO und Abstellplätze für Fahrräder.

§ 6

Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig.
 (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 5 Absatz 3 eine Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts leistet oder wenn sich der Bauherr hinsichtlich der Zahlungspflicht der sofortigen Vollstreckung unterwirft.

§ 7

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren nach Brandenburgischer Bauordnung sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen; die materiellen Regelungen dieser Satzung sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.

Biesenthal, den 18.02.2022

*Nedlin
 Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen – beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 17. Februar 2022 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 3/2022, Jahrgang Nr. 32 am 29.03.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 18.02.2022

*Nedlin
 Amtsdirektor*

Tabelle 1: Richtzahlen für Kfz-Stellplätze

Nutzungsart	Richtzahl Kfz-Stellplätze
1. Wohngebäude	
1.1 Einfamilien-, Doppelhäuser	1 je Wohnung und angefangener 80 m ²
1.2 Mehrfamilienhäuser ab 3 WE u. Einliegerwohnungen	
1.3 Seniorengerechte Wohnungen	1 je 3 Wohnungen
1.4 Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.5 Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.6 Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 je 30 m ² Nutzfläche
2.3 Pflegedienste	1 je 2 Mitarbeiter
3. Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Verkaufsfläche
3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 je 20 m ² Verkaufsfläche
4. Versammlungsstätten	
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 5 Sitzplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Sitzplätze
4.3 Kirchen/Religionshäuser	1 je 20 Sitzplätze
5. Sportstätten	
5.1 Sportplätze	2 je 150 m ² Sportfläche oder je 8 Besucherplätze
5.2 Spiel- u. Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.3 Freibäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.4 Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.5 Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.6 Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.7 Bootshäuser u. Bootslichegeplätze	1 je Bootslichegeplatz
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1 Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1 je 20 m ² Gastraumfläche
6.2 Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 je Gästezimmer
6.3 Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7. Krankenanstalten	
7.1 Krankenhäuser, Privatkliniken	1 je 3 Betten
7.2 Sanatorien	1 je 5 Betten

7.3 Altenpflegeheime, Wohngemeinschaften	1 je 10 Betten
8. Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1 Grund-, Gesamt-, Real-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2 Sonstige Schulen (z. B. Gymnasium)	2 je Klasse
8.3 Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4 Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je Gruppenraum
8.5 Jugendfreizeitstätten	2 je Freizeiteinrichtung
9. Gewerbliche Anlagen	
9.1 Handwerks- u. Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5 Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 je Waschanlage oder -platz
10. Verschiedenes	
10.1 Kleingartenanlage	1 je 2 Kleingärten
10.2 Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche
10.3 Spiel- und Automatenhallen	2 je 10 m ² Nutzfläche

Tabelle 2: Richtzahlen für Fahrradstellplätze

Nutzungsart	Richtzahl Fahrradstellplätze
1. Wohngebäude	
1.2 Mehrfamilienhäuser ab 3 WE u. Einliegerwohnungen	1 je Wohnung und angefangener 80 m ²
1.5 Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 2 Betten
1.6 Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 50 m ² Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.3 Pflegedienste	1 je 2 Mitarbeiter
3. Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 je 50 m ² Verkaufsfläche
3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 je 50 m ² Verkaufsfläche
4. Versammlungsstätten	
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 8 Sitzplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Sitzplätze
4.3 Kirchen /Religionshäuser	1 je 20 Sitzplätze
5. Sportstätten	
5.1 Sportplätze	1 je 150 m ² Sportfläche
5.2 Spiel- u. Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.3 Freibäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.4 Tennisplätze	1 je Spielfeld
5.5 Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.6 Kegel-, Bowlingbahnen	2 je Bahn
5.7 Bootshäuser u. Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1 Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1 je 20 m ² Gastraumfläche
6.2 Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 je Gästezimmer
6.3 Jugendherbergen	1 je 5 Betten
7. Krankenanstalten	
7.1 Krankenhäuser, Privatkliniken	1 je 10 Betten
7.2 Sanatorien	1 je 10 Betten
7.3 Altenpflegeheime, Wohngemeinschaften	1 je 10 Betten
8. Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1 Grund-, Gesamt-, Real-, Sonderschulen	3 je 5 Schüler
8.2 Sonstige Schulen (z. B. Gymnasium)	2 je 3 Schüler
8.3 Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 3 Auszubildende
8.4 Kindergärten, Kindertagesstätten	3 je Gruppenraum

8.5 Jugendfreizeitstätten	5 je Freizeiteinrichtung
9. Gewerbliche Anlagen	
9.1 Handwerks- u. Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	2 je Werkstatt
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 je Tankstelle
10. Verschiedenes	
10.1 Kleingartenanlage	1 je 2 Kleingärten
10.2 Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche
10.3 Spiel- und Automatenhallen	1 je 50 m ² Nutzfläche

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10.03.2022

Beschluss Nr. 4/2022

Jahresabschluss per 31.12.2020

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ per 31.12.2020.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 5/2022

Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2020

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2020 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 6/2022

1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Form zum 01. Mai 2022.

Die Eltern in den Kindereinrichtungen sind umgehend zu informieren. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 2/2022

Projekt in der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal – B-Plan „Am Postweg 3“

Hier: Schließung und Neuerrichtung einer Kindertagesstätte

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, mit der Eröffnung der Kindertagesstätte in freier Trägerschaft in der Gemeinde Sydower Fließ „Am Postweg“ die Kindertagesstätte „Wichtel-

haus“ in der Gemeinde Sydower Fließ, Grüntaler Str. 16 a zu schließen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 3/2022

Wahl des Stimmführers (m/w) in der Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat heute mit 8 Stimmen zu 0 Gegenstimmen Frau Krauskopf zum Stimmführer der Gemeinde Sydower Fließ für die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 1/2022

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2022 der Immoversa GmbH

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2022 der Immoversa GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 7/2022

Antrag auf Erwerb eines Flurstücks der Flur 6 der Gemarkung Tempelfelde

– *Beschluss abgelehnt*

Sydower Fließ, 10.03.2022

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

1. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes „Sydow“

Geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung am 08.02.2022

Art. 1

Änderung von § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung, neuer § 14 Absatz 3

1.1 § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sonstige Satzungen oder Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden durch Aushang an den in Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

Der Aushang hat mindestens während der vollen fünf Tage, die einem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.

Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs auf dem ausgehängten Dokument jeweils zu vermerken. Der Vermerk ist durch den Bediensteten zu unterzeichnen.

1.2 § 14 erhält einen weiteren Absatz 3:

Bekanntmachungskästen nach Absatz 2 sind die Bekanntmachungskästen

der Gemeinde Sydower Fließ

1. im Ortsteil Grüntal, vor dem Gebäude Dorfstraße 28
2. im Ortsteil Tempelfelde, an der Bushaltestelle vor dem Gebäude der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“, Grüntaler Straße 16a

der Gemeinde Breydin

1. im Ortsteil Trampe, an der Einfahrt zum Gemeindebüro, Dorfstraße 53
2. in Klobbicke, Lindenstraße Ecke Akazienweg
3. Tuchen, neben dem Mehrzweckgebäude der Gemeinde, Kirchstraße 10

der Gemeinde Rüdnitz

1. vor dem Grundstück Bahnhofstraße 5
2. Wilhelm-Guse-Straße 1 Kreuzung Ritterstraße
3. vor dem Grundstück Hauptweg 17a
4. Alte Heerstraße 1 Einmündung Bahnhofstraße

5. gegenüber dem Gebäude Bernauer Straße 30
6. in Albertshof, Rüsternstraße Ecke Schulstraße

der Gemeinde Melchow

1. im Ortsteil Melchow, Eberswalder Straße 40 Einmündung Alte Dorfstraße
2. im Ortsteil Schönholz, zwischen dem Wohnhaus Schönholzer Dorfstraße 34 und Bushaltestelle

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 09.02.2022

gez.

Nedlin

Verbandsvorsteher

Die Änderungssatzung ist genehmigungsfrei (§ 41 Abs.1 GKGBbg) da die Voraussetzungen von § 41 Abs. 3, Nr. 4 GKGBbg nicht vorliegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes „Sydow“ beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ am 8. Februar 2022 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 3/2022, Jahrgang Nr. 32 am 29.03.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 09.02.2022

gez.

Nedlin

Verbandsvorsteher

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ vom 08.02.2022

Beschluss Nr. 1/2022

Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ sowie einer Stellvertretung

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ hat

1. Herrn Ronald Kühn mit 27 Stimmen zu 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ gewählt.
2. Frau Simone Krauskopf mit 27 Stimmen zu 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ gewählt.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 2/2022

Wahl des/der Verbandsvorstehers/in für den Schulverband „Sydow“ sowie einer Stellvertretung

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ hat

1. Herrn André Nedlin mit 27 Stimmen zu 0 Gegenstimmen und 0 Ent-

haltungen zum/zur Verbandsvorsteher/in des Schulverbandes „Sydow“ gewählt.

2. Frau Kathleen Reinhardt-Jess mit 27 Stimmen zu 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen zum/zur stellvertretenden Verbandsvorsteher/in des Schulverbandes „Sydow“ gewählt.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 3/2022

Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ hat:

1. Herrn Konstantin Schubert mit 27 Stimmen zu 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen zum Mitglied des Verbandsausschusses der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ gewählt.
2. Herrn Andreas Ullrich mit 27 Stimmen zu 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen zum Mitglied des Verbandsausschusses der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ gewählt.
3. Herrn Andreas Hoffmann mit 27 Stimmen zu 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen zum Mitglied des Verbandsausschusses der Verbandsver-

sammlung des Schulverbandes „Sydow“ gewählt.

4. Herrn Ronald Kühn mit 27 Stimmen zu 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen zum Mitglied des Verbandsausschusses der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 4/2022

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes „Sydow“

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes „Sydow“ in der vorliegenden Form (Anlage).

Der/die Verbandsvorsteher/in des Schulverbandes „Sydow“ wird beauftragt, im Namen des Schulverbandes „Sydow“ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 5/2022

Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes „Sydow“

Beschlusstext:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Form (Anlage).

Der/die Verbandsvorsteher/in des Schulverbandes „Sydow“ wird beauftragt, im Namen des Schulverbandes „Sydow“ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 6/2022

Außerschulische Weiterbenutzung von Turnhalle, Mensa und weiterer Räumlichkeiten bis zum Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes „Sydow“

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ beschließt, dass die bisherigen, außerschulischen Nutzer der Sporthalle, der Mensa und weiterer Räumlichkeiten der Schule diese bis zum Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung weiter nutzen können.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 7/2022

Beauftragung 1. Fachlos: Tischlerarbeiten, Fenstererneuerung (Los 1–3) Bauvorhaben Energetische Sanierung Grundschule Grüntal, Dorfstraße 34, 16320 Sydower Fließ OT Grüntal

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ beschließt:

1. Das 1. Fachlos: Tischlerarbeiten, Fenstererneuerung (Los 1–3) der Firma Schöpfer GmbH in 17291 Prenzlau mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag in Höhe von 466.930,24 € brutto zu erteilen.

2. Der/die Verbandsvorsteher/in des Schulverbandes „Sydow“ wird beauftragt, im Namen des Schulverbandes „Sydow“ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 8/2022

Beauftragung 2. Fachlos: Gerüstbauarbeiten (Los 4–5) Bauvorhaben Energetische Sanierung Grundschule Grüntal, Dorfstraße 34, 16320 Sydower Fließ OT Grüntal

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ beschließt:

1. Das 2. Fachlos: Gerüstbauarbeiten (Los 4+5) der Firma K. & M. Gerüstbau Bernau GmbH in 16321 Bernau bei Berlin mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag in Höhe von 13.385,38 € brutto zu erteilen.

2. Der/die Verbandsvorsteher/in des Schulverbandes „Sydow“ wird beauftragt, im Namen des Schulverbandes „Sydow“ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 9/2022

Beauftragung 3. Fachlos: Metallbauarbeiten, Eingangstüren Aluminium (Los 6) Bauvorhaben Energetische Sanierung Grundschule Grüntal, Dorfstraße 34, 16320 Sydower Fließ OT Grüntal

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ beschließt:

1. Das 3. Fachlos: Metallbauarbeiten, Eingangstüren Aluminium (Los 6) der Firma Alpro Metallbau GmbH in 16321 Bernau bei Berlin mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag in Höhe von 35.009,80 € brutto zu erteilen.

2. Der/die Verbandsvorsteher/in des Schulverbandes „Sydow“ wird beauftragt, im Namen des Schulverbandes „Sydow“ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 08.02.2022

gez. Nedlin

Verbandsvorsteher

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384)

in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 28.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Dies muss vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der zuständigen Wohnortgemeinde bekannt gegeben werden. Bei Anträgen aus anderen Bundesländern ist der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Breydin hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten/Eltern zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.30 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt der Träger auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.
Die kommunale Kita ist außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember
Benötigten Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.
Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.
Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub von zusammenhängenden 2 Wochen wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbei-

träge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.

Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs.1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

- (2) Der Elternbeitrag und der Zuschuss zum Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 60.001 Euro sind die in der anliegenden Gebührentabelle entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kita-Jahr befindet.
Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Träger unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebüh-

rentabelle festgelegt.

- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten kann auf Antrag, welcher im Vorhinein bzw. unmittelbar mit Eintritt der Situation gestellt werden muss, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten/Eltern, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Personensorgeberechtigte/Eltern, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Pandemie/Höhere Gewalt

Die Satzung behält auch während einer Pandemie bzw. sonstiger Ereignisse höherer Gewalt ihre Gültigkeit.

Auf Grund von Beschlüssen des Trägers der Einrichtung und Gesetzgebungen des Landes oder des Bundes können Änderungen bzw. Ausnahmeregelungen in Kraft treten.

§ 9

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem entsprechend § 10 dieser Satzung ermittelten anrechenbaren Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr
- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| in Krippe/Kindergarten bei bis zu | 40 Wochenstunden auf 120 % |
| | 50 Wochenstunden auf 140 % |

über 50 Wochenstunden auf 145 %

30 Wochenstunden auf 120 %

- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie/Haushaltsgemeinschaft ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird, für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Die unterhaltsberechtigten Kinder werden entsprechend ihrer Anzahl insofern berücksichtigt, als dass bei einem Kind die zu entrichtende Gebühr 100% der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe beträgt. Bei zwei bzw. mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 15 Prozentpunkte. Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1) Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld. (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den Nettoeinnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
- Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.

Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge Lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 11

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Erstberechnung der Höhe der Gebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Än-

derung neu festzusetzen.

- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Nachweise können insbesondere sein:

- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
- eine Jahreslohnbescheinigung,
- Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.
- bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.

- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise.

Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.

- (3) Der Träger und die Personensorgeberechtigten/Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Erfolgt die Kündigung des Kita-Platzes wegen des Übergangs in die Schule, kann der Platz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auch zum Einschulungstermin gekündigt werden.

Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.

- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern trotz 2maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13**Ferienbetreuung / Gastkinder**

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus ist mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Ein Gastkindvertrag kann, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, in den Fällen, in denen Eltern in besonderen Lebenslagen ihr Kind (Gastkind) kurzfristig und auch nur für einen kurzen Zeitraum in einer Kita-Einrichtung betreuen lassen müssen, abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Gastkindern ist grundsätzlich nur im Rahmen der genehmigten Kapazität und längstens für einen Monat im Jahr zulässig. Wird ein bestehender Betreuungsvertrag gekündigt, ist der anschließende Abschluss eines Gastkindvertrages grundsätzlich ausgeschlossen. Für Gastkinder sind Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben.
Für die Berechnung der Beiträge wird die im Gastkindvertrag vereinbarte mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage für einen Monat bilden 20 Arbeitstage.

§ 14**Essengeld**

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss zum Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Der Zuschuss zum Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben, was bereits in Satz 1 berücksichtigt wurde und keinerlei Abzug rechtfertigt. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit oder sonstiges entschuldigtes Fernbleiben des Kindes, werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit oder sonstigem entschuldigtem Fernbleiben wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, der Zuschuss zum Essengeld erstattet.
Für die Verrechnung gilt:
– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 15**Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den Unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16**In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 01.03.2022

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Breydin, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 28. Februar 2022, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 3/2022, Jahrgang Nr. 32 am 29.03.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 01.03.2022

gez.
Nedlin
Amtsdirektor

Anlagen ab Seite 20

Anlage 1 – Breydin 12 Monate – 2022

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate							1. Kind Krippe	
Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%			
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
bis 20.100	1	1.675	18,00	20,00	24,00	38,00	29,00		Minderbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50			
bis 26.000	3	2.167	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00			
bis 29.000	4	2.417	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50			
bis 32.000	5	2.667	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25			
bis 35.000	6	2.917	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00			
bis 38.000	7	3.167	90,00	100,00	120,00	140,00	145,00			
bis 42.000	8	3.500	108,00	120,00	144,00	168,00	174,00			
bis 46.000	9	3.833	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00			
bis 50.000	10	4.167	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50			
bis 54.000	11	4.500	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00			
bis 58.000	12	4.883	216,00	240,00	288,00	336,00	348,00			
bis 60.000	13	5.000	234,00	260,00	312,00	364,00	377,00			
ab 60.001	14		245,50	272,88	327,46	382,03	385,68		Höchstbeitrag	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

* Personensorgeberechtigte, deren Haushaltsinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate							1. Kind Kindergarten	
Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%			
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
bis 20.100	1	1.675	16,20	18,00	21,60	25,20	26,16		Minderbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25			
bis 26.000	3	2.167	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50			
bis 29.000	4	2.417	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75			
bis 32.000	5	2.667	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25			
bis 35.000	6	2.917	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75			
bis 38.000	7	3.167	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25			
bis 42.000	8	3.500	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00			
bis 46.000	9	3.833	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75			
bis 50.000	10	4.167	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50			
bis 54.000	11	4.500	112,50	125,00	150,00	175,00	181,25			
bis 58.000	12	4.833	130,50	145,00	174,00	203,00	210,25			
bis 60.000	13	5.000	139,50	155,00	186,00	217,00	224,75			
ab 60.001	14		146,30	162,55	196,86	227,57	235,70		Höchstbeitrag	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltsinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate		1. Kind Hort		
Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf		
			bis 2 Std	bis 4 Std		
			90%	100%		
bis 20.000	0	1.667	0	0,00		
bis 20.100	1	1.675	13,50	15,00		Mindestbeitrag
bis 23.000	2	1.917	15,30	17,00		
bis 26.000	3	2.167	18,00	20,00		
bis 29.000	4	2.417	22,50	25,00		
bis 32.000	5	2.667	27,00	30,00		
bis 35.000	6	2.917	31,50	35,00		
bis 38.000	7	3.167	36,00	40,00		
bis 42.000	8	3.500	40,50	45,00		
bis 46.000	9	3.833	45,00	50,00		
bis 50.000	10	4.167	54,00	60,00		
bis 54.000	11	4.500	63,00	70,00		
bis 58.000	12	4.833	72,00	80,00		
bis 60.000	13	5.000	76,50	85,00		
ab 60.001	14		81,58	90,88		Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, in der Gemeinde Melchow

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.384) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 14.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanpruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Dies muss vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der zuständigen Wohnortgemeinde bekannt gegeben werden. Bei Anträgen aus anderen Bundesländern ist der Bescheid zum Wunsch-

und Wahlrecht vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Melchow hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten/Eltern zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Personensorgeberechtigte/Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.
Die kommunale Kita ist außerhalb der Öffnungszeiten 2 Wochen in den Sommerferien, an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.
Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.
Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.
Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub von zusammenhängenden 2 Wochen wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und der Zuschuss zum Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 60.001 Euro sind die in der anliegenden Gebührentabelle entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht/Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.
Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind.
Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats.
Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Träger unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam.
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten kann auf Antrag, welcher im Vorhinein bzw. unmittelbar mit Eintritt der Situation gestellt werden muss, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten/Eltern, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Personensorgeberechtigte/Eltern, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro

netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Pandemie/Höhere Gewalt

Die Satzung behält auch während einer Pandemie bzw. sonstiger Ereignisse höherer Gewalt ihre Gültigkeit.

Auf Grund von Beschlüssen der Träger der Einrichtungen und Gesetzgebungen des Landes oder des Bundes können Änderungen bzw. Ausnahmeregelungen in Kraft treten.

§ 9

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

(1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.

(4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr

in Krippe/Kindergarten bei bis zu	40 Wochenstunden auf 120 %
	50 Wochenstunden auf 140 %
	über 50 Wochenstunden auf 145 %

(5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie/Haushaltsgemeinschaft ermäßigt. Unterhaltsberechtigter sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

Die unterhaltsberechtigten Kinder werden entsprechend ihrer Anzahl insofern berücksichtigt, als dass bei einem Kind die zu entrichtende Gebühr 100% der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe beträgt.

Bei zwei bzw. mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 15 Prozentpunkte.

Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)

Diese ist Bestandteil der Satzung.

(7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

(1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.

(2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger

Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, (bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.) Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

(3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind

- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
- Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere

- Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld

- Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II

- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld

- Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen),

- fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz

- Leistungen nach dem Wehrgesetz

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.

- Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.

Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.

Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

(5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen, zu gleichen/ungleichen Teilen wird

das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 11

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Gebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Geeignete Nachweise können sein:
 - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - eine Jahreslohnbescheinigung,
 - Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.
 - bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern

zu tragen.

- Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
 - (3) Der Träger und die Personensorgeberechtigten/Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Erfolgt die Kündigung des Kita-Platzes wegen des Übergangs in die Schule, kann der Platz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auch zum Einschulungstermin gekündigt werden.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
 - (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz 2maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
 - (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
 - (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit ist mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
Für zusätzliche Angebote in den Ferienzeiten, wie z. B. Zoobesuch, Museumsbesuch, Angebote von Dritten, können finanzielle Aufwendungen für die Eltern entstehen.
Die Anmeldungen für die Betreuung in den Sommerferien sind spätestens bis Ende März der Einrichtungsleitung bekanntzugeben.
- (2) Ein Gastkindvertrag kann, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, in den Fällen, in denen Eltern in besonderen Lebenslagen ihr Kind (Gastkind) kurzfristig und auch nur für einen kurzen Zeitraum in einer Kita-Einrichtung betreuen lassen müssen, abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Gastkindern ist grundsätzlich nur im Rahmen der genehmigten Kapazität und längstens für einen Monat im Jahr zulässig. Wird ein bestehender Betreuungsvertrag gekündigt, ist der anschließende Abschluss eines Gastkindvertrages grundsätzlich ausgeschlossen. Für Gastkinder sind Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben.
Für die Berechnung der Beiträge wird die im Gastkindvertrag vereinbarte mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage für einen Monat bilden 20 Arbeitstage.

§ 14

Essengeld

- (1) In der kommunalen Kindertagesstätte wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss zum Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Der Zuschuss zum Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.

Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.

Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essgeld erhoben, was bereits in Satz 1 berücksichtigt wurde und keinerlei Abzug rechtfertigt. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit oder sonstiges entschuldigtes Fernbleiben des Kindes, werden damit pauschal ausgeglichen.

Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit oder sonstigem entschuldigtem Fernbleiben wird, auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, der Zuschuss zum Essgeld erstattet.

Für die Verrechnung gilt:

– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das

zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 15.02.2022

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Melchow, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 14. Februar 2022, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 3/2022, Jahrgang Nr. 32 am 29.03.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 15.02.2022

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Anlage 1 – Melchow 12 Monate – 2022

Gebührensatzung	EK-Safe	Gebühren in Euro/Monate						1. Kind	Krippe
		Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrbedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%		
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
bis 20.100	1	1.075	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Minderbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50		
bis 26.000	3	2.167	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00		
bis 29.000	4	2.417	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50		
bis 32.000	5	2.667	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00		
bis 35.000	6	2.917	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00		
bis 38.000	7	3.167	90,00	100,00	120,00	140,00	145,00		
bis 42.000	8	3.500	108,00	120,00	144,00	168,00	174,00		
bis 46.000	9	3.833	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00		
bis 50.000	10	4.167	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50		
bis 54.000	11	4.500	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00		
bis 58.000	12	4.883	207,00	230,00	276,00	322,00	333,50		
bis 60.000	13	5.000	225,00	250,00	300,00	350,00	362,50		
ab 60.001	14		237,16	263,53	318,24	366,94	382,12	Hochbeitrag	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigter: Eltern Haushaltsinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Gehaltsverdienende) zuzüglich kleiner Gebühre. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate							1. Kind Kindergarten	
Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfbedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%			
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
bis 20.100	1	1.675	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10		Mindestbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00			
bis 26.000	3	2.167	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25			
bis 29.000	4	2.417	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50			
bis 32.000	5	2.667	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00			
bis 35.000	6	2.917	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50			
bis 38.000	7	3.167	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25			
bis 42.000	8	3.500	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00			
bis 46.000	9	3.833	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75			
bis 50.000	10	4.167	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50			
bis 54.000	11	4.500	112,50	125,00	150,00	175,00	181,25			
bis 58.000	12	4.833	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00			
bis 60.000	13	5.000	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50			
ab 60.001	14		147,00	162,00	183,00	213,00	221,25		Höchstbeitrag	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr (nicht übersteigt) (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate			1. Kind Hort	
Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 2 Std. 90%	Regelbedarf bis 4 Std. 100%		
bis 20.000	0	1.667	0	0,00		
bis 20.100	1	1.675	13,30	15,00		Mindestbeitrag
bis 23.000	2	1.917	15,30	17,00		
bis 26.000	3	2.167	18,00	20,00		
bis 29.000	4	2.417	22,50	25,00		
bis 32.000	5	2.667	27,00	30,00		
bis 35.000	6	2.917	31,50	35,00		
bis 38.000	7	3.167	36,00	40,00		
bis 42.000	8	3.500	40,50	45,00		
bis 46.000	9	3.833	45,00	50,00		
bis 50.000	10	4.167	54,00	60,00		
bis 54.000	11	4.500	63,00	70,00		
bis 58.000	12	4.833	72,00	80,00		
bis 60.000	13	5.000	76,50	85,00		
ab 60.001	14		78,11	87,50		Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr (nicht übersteigt) (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am **17.02.2022** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Dies muss vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der zuständigen Wohnortgemeinde bekannt gegeben werden. Bei Anträgen aus anderen Bundesländern ist der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
 - Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
 - Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
 - Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.15 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Personensorgeberechtigte/Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Min-

destbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

Die kommunale Kita ist außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und der Zuschuss zum Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind die in der anliegenden Gebührentabelle entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kita-Jahr befindet.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin

und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.

- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Träger unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten kann auf Antrag, welcher im Vorhinein bzw. unmittelbar mit Eintritt der Situation gestellt werden muss, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten/Eltern, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Personensorgeberechtigte/Eltern, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Pandemie/Höhere Gewalt

Die Satzung behält auch während einer Pandemie bzw. sonstiger Ereignisse

höherer Gewalt ihre Gültigkeit.

Auf Grund von Beschlüssen des Trägers der Einrichtung und Gesetzgebungen des Landes oder des Bundes können Änderungen bzw. Ausnahmeregelungen in Kraft treten.

§ 9

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem entsprechend § 10 dieser Satzung ermittelten anrechenbaren Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu

40 Wochenstunden auf	120 %
50 Wochenstunden auf	140 %
über 50 Wochenstunden auf	145 %
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie/Haushaltsgemeinschaft ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird, für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Die unterhaltsberechtigten Kinder werden entsprechend ihrer Anzahl insofern berücksichtigt, als dass bei einem Kind die zu entrichtende Gebühr 100% der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe beträgt. Bei zwei bzw. mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 15 Prozentpunkte. Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1) Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, (bei den Beamten aus den Nettoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.) Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen),
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung.
- Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.
- Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.
- Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
- Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
- Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen, wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende

Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.

- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgesetzt.

§ 11

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Gebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
- Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- Geeignete Nachweise können sein:
- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - eine Jahreslohnbescheinigung,
 - Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.
 - bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
- Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.
- Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Personensorgeberechtigten/Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Erfolgt die Kündigung des Kita-Platzes wegen des Übergangs in die

Schule, kann der Platz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auch zum Einschulungstermin gekündigt werden.

Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.

- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos oder der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit ist mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Ein Gastkindvertrag kann, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, in den Fällen, in denen Eltern in besonderen Lebenslagen ihr Kind (Gastkind) kurzfristig und auch nur für einen kurzen Zeitraum in einer Kita-Einrichtung betreuen lassen müssen, abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Gastkindern ist grundsätzlich nur im Rahmen der genehmigten Kapazität und längstens für einen Monat im Jahr zulässig. Wird ein bestehender Betreuungsvertrag gekündigt, ist der anschließende Abschluss eines Gastkindvertrages grundsätzlich ausgeschlossen. Für Gastkinder sind Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben.
Für die Berechnung der Beiträge wird die im Gastkindvertrag vereinbarte mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage für einen Monat bilden 20 Arbeitstage.

§ 14

Essengeld

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss zum Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben, was bereits in Satz 1 berücksichtigt wurde und keinerlei Abzug rechtfertigt. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit oder sonstiges entschuldigtes Fernbleiben des Kindes, werden damit pauschal ausgeglichen.

Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit oder sonstigem entschuldigtem Fernbleiben wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

Für die Verrechnung gilt:

– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kinder, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 18.02.2022

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 17. Februar 2022 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 3/2022, Jahrgang Nr. 32 am 29.03.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 18.02.2022

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

Anlage 1 – Rüdnitz 12 Monate – 2022

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate						1. Kind Krippe	
Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%		
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
bis 20.100	1	1.675	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	36,00	40,00	48,00	56,00	59,00		
bis 26.000	3	2.167	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00		
bis 29.000	4	2.417	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00		
bis 32.000	5	2.667	94,50	105,00	126,00	147,00	152,25		
bis 35.000	6	2.917	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50		
bis 38.000	7	3.167	139,50	155,00	186,00	217,00	224,75		
bis 42.000	8	3.500	162,00	180,00	216,00	252,00	261,00		
bis 46.000	9	3.833	184,50	205,00	246,00	287,00	297,25		
bis 50.000	10	4.167	207,00	230,00	276,00	322,00	333,50		
bis 54.000	11	4.500	229,50	255,00	306,00	357,00	369,75		
bis 58.000	12	4.833	252,00	280,00	336,00	392,00	406,00		
bis 60.000	13	5.000	270,00	300,00	360,00	420,00	435,00		
ab 60.001	14		283,04	315,49	378,59	441,69	457,46	Höchstbeitrag	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühren.
Der § 7 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate						1. Kind Kindergarten	
Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%		
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
bis 20.100	1	1.675	18,20	18,00	21,60	25,20	26,10	Mindestbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00		
bis 26.000	3	2.167	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50		
bis 29.000	4	2.417	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00		
bis 32.000	5	2.667	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50		
bis 35.000	6	2.917	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00		
bis 38.000	7	3.167	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50		
bis 42.000	8	3.500	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00		
bis 46.000	9	3.833	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75		
bis 50.000	10	4.167	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50		
bis 54.000	11	4.500	112,50	125,00	150,00	175,00	181,25		
bis 58.000	12	4.833	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00		
bis 60.000	13	5.000	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50		
ab 60.001	14		139,10	154,55	185,47	216,38	224,11	Höchstbeitrag	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühren.
Der § 7 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate		1. Kind Hort	
Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 2 Std.	Regelbedarf bis 4 Std.	
			90%	100%	
bis 20.000	0	1.667	0	0,00	
bis 20.100	1	1.875	13,50	15,00	Minderbedarf
bis 23.000	2	1.917	14,40	16,00	
bis 28.000	3	2.167	18,00	20,00	
bis 29.000	4	2.417	22,50	25,00	
bis 32.000	5	2.667	27,00	30,00	
bis 35.000	6	2.917	31,50	35,00	
bis 38.000	7	3.167	36,00	40,00	
bis 42.000	8	3.500	40,50	45,00	
bis 46.000	9	3.833	45,00	50,00	
bis 50.000	10	4.167	54,00	60,00	
bis 54.000	11	4.500	63,00	70,00	
bis 58.000	12	4.833	72,00	80,00	
bis 60.000	13	5.000	81,00	90,00	
ab 60.001	14		89,15	99,00	Höchstbetrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

* Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto (im Kalenderjahr) nicht übersteigt (Gehaltsverdienenszahl) können gemäß § 7 e der Satzung bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384–390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am **10.03.2022** folgende 1. Änderung zur Satzung erlassen:

Die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 wird eingefügt „ab einem Jahr“

§ 3

- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).
Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

In § 6 wird eingefügt „/Eltern“

§ 6

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

In § 9 Abs. 1 wird „im Haushalt lebenden“ gestrichen

§ 9

- (1) Die Gebühren werden nach dem entsprechend § 10 dieser Satzung ermitteltem anrechenbaren Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird eingefügt „unterhaltsberechtigten Kinder der Familie/ Haushaltsgemeinschaft“.

In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen „lebenden unterhaltsberechtigten Kinder“.

In § 9 Abs. 5 wird der Satz 2 gestrichen.

In § 9 Abs. 5 Satz 4 und 5 wird gestrichen „im Haushalt lebenden“, dafür wird „unterhaltsberechtigten“ eingefügt.

In § 9 Abs. 5 Satz 6 wird gestrichen „im Haushalt lebende“, dafür wird „un-

terhaltsberechtigte“ eingefügt.

- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie/Haushaltsgemeinschaft ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird, für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

Die unterhaltsberechtigten Kinder werden entsprechend ihrer Anzahl insofern berücksichtigt, als dass bei einem Kind die zu entrichtende Gebühr 100% der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe beträgt. Bei zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die tabellarische Gebühr um jeweils 15%-Punkte.

Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird eingefügt „Personensorgeberechtigten/“

§ 10

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen.

Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.

In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird eingefügt „/Eltern

§ 15

- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind gemäß § 97a SGB VII ver-

pflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

§ 16

In Kraft-Treten/Außer Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft

ausgefertigt:

Biesenthal, den 11.03.2022

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 10. März 2022, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 3/2022, Jahrgang Nr. 32 am 29.03.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 11.03.2022

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Anlage 1 – Sydower Fließ 12 Monate – 2022

Gebührensatzung	EK-Stufe	Gebühren in Euro/Monate						1. Kind Krippe
		Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfbedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%	
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
bis 20.100	1	1.675	18,00	20,00	48,00	56,00	56,00	
bis 23.000	2	1.917	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 26.000	3	2.167	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 29.000	4	2.417	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 32.000	5	2.667	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 35.000	6	2.917	108,00	120,00	144,00	168,00	174,00	
bis 38.000	7	3.167	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 42.000	8	3.500	162,00	180,00	216,00	252,00	261,00	
bis 46.000	9	3.833	189,00	210,00	252,00	294,00	304,50	
bis 50.000	10	4.167	225,00	250,00	300,00	350,00	362,50	
bis 54.000	11	4.500	261,00	290,00	348,00	406,00	420,50	
bis 58.000	12	4.833	301,50	335,00	402,00	469,00	485,75	
bis 60.000	13	5.000	324,00	360,00	432,00	504,00	522,00	
ab 60.000	14		385,04	372,27	448,72	521,18	539,79	Höchstbetrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate						1. Kind Kindergarten	
Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90%	Minderbedarf bis 6 Std. 100%	Mehrbedarf bis 8 Std. 120%	Mehrbedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%		
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
bis 20.100	1	1.875	16,20	18,00	36,00	42,00	43,50		Minderbeitrag
bis 23.000	2	1.917	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25		
bis 26.000	3	2.167	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75		
bis 29.000	4	2.417	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25		
bis 32.000	5	2.667	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75		
bis 35.000	6	2.917	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25		
bis 38.000	7	3.167	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00		
bis 42.000	8	3.500	90,00	100,00	120,00	140,00	145,00		
bis 46.000	9	3.833	108,00	120,00	144,00	168,00	174,00		
bis 50.000	10	4.167	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00		
bis 54.000	11	4.500	148,50	165,00	198,00	231,00	239,25		
bis 58.000	12	4.833	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50		
bis 60.000	13	5.000	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00		
ab 60.001	14		183,67	204,66	244,90	285,71	295,90		Mehrbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personenergänzungsberechtigte, deren Haushaltsinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Steuergünstiger/ende) zahlen keine Gebühr.
Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate						1. Kind Hort	
Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 20 Std. im Monat	Minderbedarf bis 2 Std. 90%	Regelbedarf bis 4 Std. 100%	Mehrbedarf über 4 Std. 120%			
bis 20.000	0	1.667	0,00	0	0,00	0,00			
bis 20.100	1	1.875	6,00	13,50	15,00	18,00		Minderbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	7,20	16,20	18,00	21,60			
bis 26.000	3	2.167	8,80	19,80	22,00	26,40			
bis 29.000	4	2.417	11,20	25,20	28,00	33,60			
bis 32.000	5	2.667	14,00	31,50	35,00	42,00			
bis 35.000	6	2.917	16,00	36,00	40,00	48,00			
bis 38.000	7	3.167	20,00	45,00	50,00	60,00			
bis 42.000	8	3.500	24,00	54,00	60,00	72,00			
bis 46.000	9	3.833	28,00	63,00	70,00	84,00			
bis 50.000	10	4.167	32,00	72,00	80,00	96,00			
bis 54.000	11	4.500	36,00	81,00	90,00	108,00			
bis 58.000	12	4.833	40,00	90,00	100,00	120,00			
bis 60.000	13	5.000	42,00	94,50	105,00	126,00			
ab 60.001	14		43,40	97,79	108,66	130,39		Mehrbeitrag	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personenergänzungsberechtigte, deren Haushaltsinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Steuergünstiger/ende) zahlen keine Gebühr.
Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

— Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen,
Druck** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2
10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 36
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 37
Aus den Vereinen	Seite 43
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 47
Kirchliche Nachrichten	Seite 47
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 48
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 51
Notdienste	Seite 57

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE DES AMTSBEREICHES BIESENTHAL-BARNIM FÜR DEN MONAT APRIL

04.04.2022	Bau- und Planungsausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
04.04.2022	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Fachwerkkirche Tuchen
05.04.2022	Ausschuss Bauen & Infrastruktur der GV der Gemeinde
19–22 Uhr	Marienwerder; Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
05.04.2022	Verbandsausschuss der Verbandsversammlung des
17:30–	Schulverbandes „Sydow“
20:30 Uhr	Sitzungsraum, Plottkeallee 5
05.04.2022	Kultur- & Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
06.04.2022	Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
07.04.2022	Ausschuss Finanzen & Haushalt der GV der Gemeinde
19–22 Uhr	Marienwerder, Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
07.04.2022	Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule Grüntal
14.04.2022	Hauptausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
25.04.2022	Sozialausschuss der GV der Gemeinde Marienwerder
18–22 Uhr	Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
25.04.2022	Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Fachwerkkirche Tuchen
25.04.2022	Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum
27.04.2022	Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
28.04.2022	Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Gaststätte „Zum Goldenen Anker“
28.04.2022	Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“
28.04.2022	Hauptausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 26. April 2022** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208 statt.

Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
--------------------	-----------------------

GRÜNTAL

Minimarkt Stefan Seemke	Dorfstraße 28, Sydower Fließ, OT Grüntal
-------------------------	---

Allen Jubilaren und
Geburtstagskindern
des Monats April
übermitteln wir
die herzlichsten
Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Zimmer 302

Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 12. April 2022**

Erscheinungsdatum: 26. April 2022

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

Sprechzeiten des Ortsvorstehers von Danewitz

Die Sprechstunde findet alle vierzehn Tage
jeweils dienstags im Gemeindehaus
von 18:00 bis 19:00 Uhr statt.



Termine im April: 05./19.04.2022

Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **12.04.2022**

Sponsoren- und Spendenaufruf für das 21. Wukenseefest

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Biesenthal, am 24. und 25. Juni jährt sich unser traditionelles Wukenseefest zum 21. Mal. Fleiß und viel ehrenamtliches Engagement allein reichen nicht aus, es bedarf auch in erheblichem Maße finanzieller Mittel. Aus diesem Grund bitten wir Sie heute um Ihre Unterstützung in Form einer Spende oder eines Sponsoringvertrages! Auch in diesem Jahr planen wir neben dem sportlichen Wettkampf im Drachenbootfahren, viele weitere Attraktionen.

Ich bitte Sie zu prüfen, inwieweit Sie dieses Fest finanziell unterstützen können.

Für die Unterstützung in Form eines Sponsoringvertrages, ha-

ben wir Ihnen verschiedene Sponsoring-Pakete zusammengestellt. Diese senden wir Ihnen gern zu. E-Mail: buergermeister@biesenthal.de Ihre Spende bitten wir, auf das Konto der Stadt Biesenthal zu überweisen.

Sparkasse Barnim
IBAN: DE92 1705 2000
3100 4000 10
BIC: WELADED1GZE
Kennwort: Unterstützung
Wukenseefest 2022

Für Ihre großzügige Spende oder Ihr Sponsoring bedanke ich mich im Voraus.

Carsten Bruch, Bürgermeister

So geht das – BIBLIOTHEK!

Heute gab es für mich einen schönen Lichtblick in der Bibliothek. Eine Kindergärtnerin aus dem Koboldhaus suchte Bücher für ihr nächstes Projekt. Und was könnte Anfang März näher liegen als das Thema Huhn – Ei – Ostern! Nachdem die Kundin von einer Ecke in die nächste tigerte, sprach ich sie an, ob sie etwas Bestimmtes sucht. Wir kennen uns schon länger und manchmal waren die Themen echt schwierig, aber diesmal machten wir überall reiche Beute. „Der Ostmann“ kam aus der Kiste, Petterson und Findus dazu. „Was war zuerst da?“ folgte auf dem Fuße. Ein Buch mit Gedichten kannte „Das Huhn und der Karpfen“. Helme Heine schrieb auch über eine lustige Truppe in Mullewap, dabei war ein Hahn. Außerdem themati-

siert er noch „Das schönste Ei der Welt“. Auch „Die Perlendiebin“, das ist ein Perlhuhn – passt! Es ist doch erfreulich, wie schön das geht. Kindergärtnerin leiht Bücher für ihre Gruppe. Die Kinder freuen sich und machen eifrig mit. Wenn das Projekt zu Ende ist, bringt sie die Bücher zurück. Kein einziges Buch hätte je gefehlt! Saubere Sache, sehr erfreulich! Für alle! So geht das: BIBLIOTHEK!

Montag 13 – 16:00 Uhr
Dienstag,
Mittwoch 13 – 18:00 Uhr
Donnerstag 10 – 17:00 Uhr.
Tel. 451 007

Wir freuen uns auf Ihren und euren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke



Frühjahrsputz im Biesenthaler Wald

Tun wir was Gutes, für den Wald – und für uns selbst statt uns über den Müll zu ärgern, räumen wir ihn gemeinsam weg!

Wann?
Sonnabend, 02.04.22
10 – 13 Uhr

Wo?
Rund um den Bahnhof Biesenthal

Treffpunkt: Wendeschleife Bahnhof

Wir freuen uns über viele Helferinnen und Helfer.

Arbeitshandschuhe bitte mitbringen, gern auch Spaten/Rechen, auch Schubkarren und/ oder Fahrzeug mit Anhänger

Es laden ein: Lokale Agenda 21 Biesenthal e.V.
Oberförsterei Eberswalde/ Revier Biesenthal
Der Bürgermeister der Stadt Biesenthal



Gemeindegipfel zum Stadtwald

Der vor etwa einem Jahr aufgestellte „Bürger:innenrat“ zum Biesenthaler Stadtwald traf sich am 18. und 19. Februar zum dritten und letzten Mal zu einem engagierten Austausch. Er besteht aus 19 repräsentativ ausgewählten Biesenthalerinnen und Biesenthalern. Ihre große Aufgabe: gemeinsam und wissenschaftlich wohlinformiert mögliche Zukunftspfade für den Stadtwald erörtern. Mit den Ergebnissen dieses Beteiligungsprozesses sollen die Stadtverordneten nun beim großen „Gemeindegipfel“ am 19. März beraten werden, denn diese wollen bald eine Entscheidung über ein zukünftiges Stadtwaldkonzept treffen. In dem einjährigen Verständigungsprozess wurden auch das Wissen und die Ansichten der Stadt und örtlicher Interessensgruppen schrittweise miteinbezogen – etwa von Jagdverbänden, Forstwirtschaft, Naturschutzvereinen, Reitsport, Kitas und Schulen.

Informiert von Lehrenden der Hochschule für nachhaltige Entwicklung in Eberswalde wurde bei der letzten Runde des Bürger:innenrats ein möglicher Umbau des über 1.200 Hektar großen Stadtwaldes intensiv erörtert. Einhellig gewünscht wird perspektivisch ein Mischwald mit verschiedenartigen, standörtlich jeweils angepassten Laub- und Nadelbäumen. Dies würde den ökologischen Artenreichtum des Stadtwaldes befördern, seinen Wasserhaushalt besser schützen und ihn gesünder und widerstandsfähiger machen. Höhere Kosten für die Verjüngung von Laubbäumen



3. Bürger:innenrat Biesenthal

Foto: MCC 2022

könnten zunächst durch erhöhten Holzverkauf und Fördermittel gedeckt werden – sofern nicht allzu viele neue, kostspielige Zäune gegen den Verbiss von jungen Bäumen durch Rehe erforderlich werden. Ein fachgerechtes Monitoring soll rasch für Klarheit über das nicht eindeutige tatsächliche lokale Ausmaß von solchem Verbiss sorgen und die Jagdstrategien dementsprechend gezielt angepasst werden. Der Bürger:innenrat erwog auch weitere Naturschutzmaßnahmen – wie das Ausweisen von Biotopbäumen oder die Pflege von Waldaußen- und -innenrändern – und debattierte Vor- und Nachteile von denkbaren Einrichtungen im Wald für die Menschen in und um Biesenthal – etwa ein „grünes Klassenzimmer“ für Schulkinder, ein Bestattungswald, ein Wasserwandelpfad oder eine Hundeauslaufzone. Der Rat empfiehlt zudem eine intensivere öffentliche Kommunikation zum Wert und den Re-

geln des Stadtwaldes – als ein „Schatz der Heimat“, den es für zukünftige Generationen unbedingt zu bewahren gilt.

Beim Gemeindegipfel werden diese und weitere im Beteiligungsprozess entstandenen, fundierten Anregungen der Stadtverordnetenversammlung vom Bürger:innenrat vorgestellt und mit ihr offen diskutiert. Eingeladen sind ebenso die Vertretungen der beteiligten Interessengruppen sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner Biesenthals. Danach sind die Stadtverordneten am Zug. Sie versprachen bereits, auf die erarbeiteten alternativen Zukunftspfade und die dazugehörigen Argumente – jeweils in Form von positiven und negativen möglichen Konsequenzen für Mensch und Natur – ausführlich und transparent einzugehen. Die Stadt wird ihre Entscheidung hinsichtlich der zukünftigen Stadtwaldgestaltung somit auf den Prozessergebnissen gründen. Darüber hi-

naus soll es in der Umsetzungsphase des neuen Waldkonzepts Informations- und Rückspracheangebote für die Biesenthaler Bevölkerung, eine konkrete Ansprechperson bei der Stadtverwaltung sowie jährliche öffentliche Waldbegehungen für Biesenthal geben.

Der Prozess zeigt als gelebte Demokratie eindrucklich, dass wohlinformierte, konstruktive Verständigung möglich ist und wertvolle Einsichten hervorbringen kann. Diese besondere Form der Beteiligung ermöglichte „einen Weg in die Gemeinschaft und einen gemeinschaftlichen Konsens für die Stadt,“ so eine Teilnehmerin. Von dem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Biesenthaler Leuchtturmprojekt sollen zukünftig auch andere Kommunen profitieren können. Der Abschlussbericht zum Projekt, die einzelnen Ergebnisse und viele weitere Projektinfos finden Sie unter www.civilog.de/waldbrandenburg.

GEMEINDE BREYDIN

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 – 19 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 – 17 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, Tel: 033451/ 304

Gemeindearchiv Breydin

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

Öffnungszeiten:

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr
3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr
und nach Vereinbarung Tel. 0162/9400471 Karin Baron

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen**Nur für Einwohner der Gemeinde Breydin**

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren

Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht. Die Annahme erfolgt jeden zweiten Samstag von 9.00 bis 11.00 Uhr!

Termine im April:

9. April 2022

23. April 2022

Liebe Einwohner*innen,

ich hoffe es geht Ihnen gut und Sie können die ersten warmen Sonnenstrahlen genießen. Da ich diesen Artikel am 8. März schreibe, wünsche ich Ihnen alles Gute zum „Internationalen Frauentag.“ Ich möchte mich bei allen Frauen für ihr tägliches Tun bedanken und besonders bei unseren Kitamitarbeiterinnen, den Frauen in unserer Gemeindevertretung und in der Amtsverwaltung.

Liebe Einwohner*innen von Breydin, weil ich mir vorgenommen habe, mich in der Berichterstattung zu Themen der Gemeindevertretung kürzer zu fassen, möchte Ihnen eine kurze Zusammenfassung und einen Überblick der gefassten Beschlüsse unserer Sitzung vom 28.02.2022 geben.

Wie wir berichtet haben, ist unser Schulverband gegründet und in unserer GV-Sitzung haben wir durch Wahl Petra Lietzau zur Stimmführerin der Gemeinde Breydin bestimmt. Notwendig wurde diese Wahl, weil in der Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow jeweils nur ein Mitglied stellvertretend für jede Gemeinde seine Stimme(n) abgeben kann. (§ 19 Abs. 2, Satz 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg GKGBbg). Uneinheitliche abgegebene Stimmen sind danach ungültig. Sicherlich haben Sie schon unse-

ren neuen Informationskasten am Bäcker in Trampe entdeckt. Wir hoffen, dass von diesem erweiterten Informationsangebot reger Gebrauch gemacht wird. Damit die Bestückung mit amtlichen Informationen durch die Amtsverwaltung vorgenommen wird, mussten wir den Standort in unsere Hauptsatzung aufnehmen.

Wir freuen uns, dass unser Sportspielplatz in Klobbicke so gut angenommen wird. Jedoch müssen noch einige Arbeiten am Außengelände vorgenommen werden. In einem Beschluss haben wir die entsprechenden Bauleistungen vergeben. Somit werden Erdarbeiten an der Grünfläche und die Reparatur des Gehwegs vor dem Gelände Spielplatzes durchgeführt.

Intensiv haben wir uns mit einer von uns am 14.06.2021 in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zur öffentlichen Nutzung der Kellerräume als Heimatmuseum und Vereinsraum im Schloss Trampe beschäftigt. Bevor der Einstieg in die eigentliche Objektplanung erfolgen kann, war die Zustimmung zur vorliegenden Machbarkeitsstudie sowie die Auswahl einer der erarbeiteten

Varianten durch die Gemeinde erforderlich. Die Zustimmung zu dieser Auswahl erfolgt durch gesonderte Beschlussfassung in einer der nächsten Sitzungen. Wir waren uns darüber einig, dass unabhängig von der Machbarkeitsstudie das Projekt „Mauerwerkstrockenlegung und Einbau einer neuen, energieeffizienten Heizungsanlage im ehemaligen Schloss Trampe“, unter Berücksichtigung einer späteren Nutzung der Kellerräume, weiterverfolgt und zeitnah (in 2022) umgesetzt wird. Soviel zu den Beschlüssen unserer letzten GV-Sitzung. In der K+S Sitzung am 07.03.2022 wur-



den die Organisation der Frauentags-Veranstaltung, die am 12.03.2022 stattfindet und das Neptunfest besprochen. Christiane Schmidt berichtete, dass sich fast 40 Frauen zu unserer Feier im Landhotel angemeldet haben. Der Termin für unser Neptunfest muss auf Grund von Terminüberschneidung mit unserer Freiwilligen Feuerwehr auf den 18.06.2022 vorgezogen werden. Vorher stehen aber noch unser Osterspaziergang am 16.04.2022 und der Tanz in den Mai am 30.04.2022 auf unserem Terminplan. Für beide

Termine sind noch gute Ideen und Unterstützung gefragt.

Wir wünschen uns, dass sich unsere Kinder und Jugendlichen in Breydin ganz aktiv einbringen. Denn das Interesse, sich zu beteiligen, haben sie am 06.03.2022 bekundet. An diesem Termin trafen sich zum ersten Mal die Kinder und Jugendlichen aus Breydin in der Fachwerkkirche in Tuchen. Wir haben uns darauf verständigt, dass die Jugend aus Breydin ihre Interessen durch einen Kinder- und Jugendrat in die Gemeindevertretung einbringen will.

Liebe Einwohner*innen, wie Sie feststellen, sind wir als ihre Gemeindevertretung immer bemüht, Sie als Einwohner*innen in unsere Arbeit einzubinden. Darum haben wir Sie recht herzlich zu unseren Ortsrundgängen eingeladen. Wir haben uns gemeinsam über notwendige Arbeiten an unserer Infrastruktur und auch zu Verschönerungen verständigt.

Im Ergebnis werden wir die entstandene Auflistung abarbeiten. Das soll es gewesen sein, wir freuen uns auf Sie bei dem einen oder anderen Termin oder im Sprechtag, der jeden 1. und 3. Donnerstag stattfindet.

*i. A. der Gemeindevertretung
ihre ehrenamtliche
Bürgermeisterin Petra Lietzau*

Herzlichen Glückwunsch zur diamantenen Hochzeit



Christa und Helmut Klinker gehen seit 60 Jahren durch „Dick und Dünn“, haben sich eine Existenz aufgebaut, drei Töchter großgezogen. Ein Lächeln huscht über ihr Gesicht, wenn sie von ihren Enkelöchtern und Enkelöhnen sprechen. Sie sind aus dem Dorfleben in Trampe nicht wegzudenken – zum Beispiel als Paar in der freiwilligen Feuerwehr, aktiv im Parkverein und bei vielem anderen mehr. Sie bewirtschaften gemeinsam ihren Garten, in dem sie sich auch jedes Jahr über wunderschöne Blumen erfreuen. Neben dem Garten ist ein weiteres gemeinsames Hobby die Historie von Trampe. Abends sitzen sie,

und das seit zehn Jahren, und überlegen, was sie für die nächste Zeitung „Breydiner Geschichten“ aufschreiben können. Beiden ist anzumerken, dass sie ein zusammengeschweißtes Paar sind: sie unterstützen sich in jeder Hinsicht gegenseitig. Es ist etwas sehr Schönes, ihnen dabei zuzusehen. Nun ist es soweit, sie sind Ende März 2022 60 Jahre verheiratet!

Ganz viele gemeinsame Jahre wünschen wir und gratulieren von ganzem Herzen.

*Interessengruppe
Breydiner Geschichten
Seniorengruppe Trampe
i. A. Karin Baron*

GEMEINDE MARIENWERDER

☞ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

freitags von 17–18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

Frauensportgruppe Marienwerder

Der Frühling kommt mit großen Schritten und wir dürfen und können mit ihm sportlich Schritt halten!

Aerobic, Pilates und Rückenschule abwechselnd und bedarfsorientiert.

60 Minuten/ € 5,00 in der Sporthalle Marienwerder immer mittwochs 19:30 Uhr; alle Geräte sind vorhanden!

Herzlichst eingeladen von:

Jeannette Wendel

Freiwillige Feuerwehr Ruhlsdorf/ Sophienstädt

Osterfeuer

16. April 2022

Ab 17:30 Uhr
im Garten der Gaststätte Eilhardt, Ruhlsdorf

Wir sammeln dort ab 26. März naturbelassenes Feuerholz - bitte keine Baumstümpfe!

Veranstaltet und organisiert vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ruhlsdorf/ Sophienstädt e.V.

für das leibliche Wohl ist gesorgt

SOPHIENSTADT

Osterfeuer in Sophienstädt

Grün-Donnerstag
14. April 2022 ab 17 Uhr
am Gemeindevereinshaus

Für das leibliche Wohl sorgt das Café Sophiengarten!

Ruhlsdorf & Sophienstadt: Osterfeuer

Auch wenn dem einen oder anderem – angesichts der schrecklichen Ereignisse in der Ukraine – eigentlich nicht zum Feiern zumute ist: Die Osterfeuer in Ruhlsdorf und Sophienstadt sollen stattfinden. Schließlich kommt man hier zusammen und tauscht sich aus. Vielleicht entsteht auch mancherlei gute Idee dabei. Am Grün-Donnerstag, 14. April werden ab 17 Uhr in Sophienstadt am Gemeindevereinshaus die Feuerschalen entzündet, für das leibliche Wohl sorgt hier das Café Sophiengarten. Und am Sonnabend, 16. April veranstaltet die Freiwillige Feuerwehr Ruhlsdorf/Sophienstadt e. V. das große Osterfeuer im Garten der Ruhls-

dorfer Gaststätte Eilhardt – ab 17:30 Uhr.

Hier wird an üblichem Ort ab sofort naturbelassenen Feuerholz gesammelt – bitte keine Baumstümpfe vorbeibringen.

- 14. April, ab 17 Uhr: Osterfeuer Sophienstadt am Gemeindevereinshaus
- 16. April, ab 17:30 Uhr: Osterfeuer Ruhlsdorf im Garten Gaststätte Eilhardt

Wichtiger Vorabhinweis: sollten sich offizielle Corona-Hygienebestimmungen ändern oder die Waldbrandgefahr steigen, sehen wir uns gezwungen, die Veranstaltungen abzusagen. Immer informiert bleiben Sie auf www.ruhlsdorf700.de

GEMEINDE MELCHOW

➤ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 03337/42 56 99 ist wünschenswert. Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergemeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn	☎ 03337/425699
Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt	☎ 03337/451480
Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch	☎ 03334/3891536

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Kompostierplatz

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Milert durchgeführt.

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar.

Öffnungszeiten zu den u. g. Terminen jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr, individuelle Absprachen mit Herrn Milert sind möglich.

Der Kompostierplatz Melchow öffnet für Sie im Monat April: 02. April, 16. April, 30. April

GEMEINDE RÜDNITZ



➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521) Bahnhofstr. 12, Rüdnitz (Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

Einladung zu einer Lesung , bei der es um Kriminalistik geht

Am Sonnabend, dem 9. April, um 15 Uhr in der Bürgerbibliothek Rüdnitz, Hans-Schiebel-Platz 1, stellt Hans Becker sein Buch vor: „Der Sonderermittler“. Als Kriminalist in den Diensten des MfS. Hans Becker berichtet authentisch aus seinen Erfahrungen als Insider u. a. von spannenden Ereignissen und komplizierten Ermittlungen ob Raub, Tod oder Katastrophenfäl-

le während seiner langjährigen beruflichen Vergangenheit.

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen, den Ausführungen zu lauschen.

Die Lesung ist unentgeltlich, wir bitten aber um telefonische Voranmeldung.

i. A. Regine Enkelmann
Interessengemeinschaft
Seniorenarbeit Rüdnitz (ISR)

Hans Becker

DER SONDER-ERMITTLER

Als Kriminalist in Diensten des MfS

Autoren-Lesung

Samstag
09. April 2022
Beginn 15.00 Uhr
Bürgerbibliothek Rüdnitz
Hans-Schiebel-Platz 1

Anmeldung erforderlich:
Brigitte Dahl 03338 751150
Regine Enkelmann 03338 9039569

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

➤ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt:

05.05.2022 | 17 – 18 Uhr | im Hort Grüntal

Telefon: 033338/7095559 | Fax: 033338/7095558 | Funk: 0177/2323324

Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Freude und Leid so nahe beieinander

Endlich wieder Lockerungen, endlich wieder die Möglichkeiten, gemeinsam mit anderen Menschen etwas zu unternehmen und Freude und Spaß zu haben. Auch unsere Vereine bereiten ihre Veranstaltungen vor und freuen sich auf rege Teilnahme. Doch bei allem vergessen wir nicht, wieviel Sorgen und Leid es in unserer unmittelbaren Umgebung gibt. Wir wollen nicht einfach tatenlos zuse-

hen und werden auf unseren geplanten Veranstaltungen Spendengelder für die vom Krieg in der Ukraine betroffenen Menschen sammeln. Wir hoffen sehr, dass sich viele daran beteiligen werden. Zeigen wir, dass nur eine Beendigung des Krieges und ein friedliches Miteinander uns allen nutzen.

*N. Weigner
Gesangsverein Harmonie
Tempelfelde*

DRITTER
Flöhmarkt
GESANGSVEREIN

3. APRIL 2022
10.00 - 16.00 Uhr
Sängerplatz Tempelfelde
Um Anmeldung wird gebeten. Nur Privatverkäufer!

FÜR DAS LEIBLICHE
WOHL IST GESORGT

Informationen & Anmeldungen ab sofort:
0173 / 4616178

TANZ
in den
Mai

der Gemeinde
Sydower Fließ

30.
APRIL
2022

FÜR DAS
LEIBLICHE
WOHL IST
GESORGT!

17.00
BIS
01.00
UHR

SÄNGERPLATZ TEMPELFELDE
Es gelten die üblichen
COBIMA Regeln!

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



Halbzeit bei „Deutschlands schönster Wanderweg“ 2022

Seit Jahresbeginn läuft der Wahlkampf um Deutschlands schönsten Wanderweg 2022. Wie an dieser Stelle berichtet, nominierte eine Expertenjury den 2021 neu eröffneten Fernrundwanderweg „Rund um die Schorfheide“ in der Kategorie der Mehrtagestouren. Nun geht die Abstimmung in die „heiße Phase“: noch bis Ende Juni ist die Stimmabgabe online unter <https://wandermagazin.de/wahlstudio> möglich. Zudem werden in diesen Tagen an verschiedenen Stellen gut sichtbar Wahlboxen aufgestellt sowie Wahlkarten ausgelegt, wie hier als Muster abgedruckt. „Die Wahlkarten entscheiden das Ergebnis! Aktuell liegen wir bei der Abstimmung im Mittelfeld und möchten ganz nach vorn. Unterstützen Sie mit Ihrer Stimme die vielen Familienbetriebe im Gastgewerbe und holen wir den Titel in unsere Region“, stimmt Stephan Durant vom Tourismusverein Naturpark Barnim an – im Namen der Initiatoren des Wanderweges, die als touristische und kommunale Träger aus dem ganzen Landkreis kommen. In und um Biesenthal sind Wahlboxen und Wahlkarten in ausgewählten Geschäften und



Einrichtungen sowie unter anderem in der Tourist-Information und im Bürgermeisterbüro im Alten Rathaus, in beiden Amtshäusern in der Plottkeallee und in der Berliner Straße, in

den Bibliotheken in Biesenthal und Rüdnitz, im Biesenthaler Kulturbahnhof, im Café Auszeit, in der Lobetaler Bio-Molkerei oder in Tempelfelde in der Braserie „Oase“ aufgestellt.

Durant hoffe mit allen Mitstreitern, dass viele Barnimerinnen und Barnimer nun für ihre Heimat stimmen werden. „Es wäre schon eine tolle Sache, wenn wir bundesweit zeigen könnten, in was für einer lebenswerten Region wir hier sind“, meint Durant und verrät: „Wir vom Projektteam sind alle super gespannt, wie viele Stimmen im ganzen Barnim in den nächsten Wochen in allen Wahlboxen zusammenkommen“. Wer überzeugt ist, noch weitere Stimmen für den Fernwanderweg einsammeln zu können und den Wahlkampf damit tatkräftig unterstützen möchte, kann sich jederzeit bei der Tourist-Information Biesenthal per E-Mail unter biesenthal@barnim-tourismus.de sowie telefonisch unter 033 37 / 49 07 18 melden.

Unter den Teilnehmenden an der Abstimmung verlost das „Wandermagazin“ monatlich je einen Einkaufsgutschein im Wert von 50 EUR, 75 EUR und 100 EUR sowie zum Abschluss der Wahl nochmals einen zusätzlichen Gutschein im Wert von 500 EUR des Outdoorausrüsters „Globetrotter“.

Lutz Lorenz, Tourismusverein

„DEUTSCHLANDS SCHÖNSTER WANDERWEG“ – Publikumswahl 2022

Geben Sie bitte je Kategorie maximal eine Stimme ab. Die Mehrfachauswahl innerhalb einer Kategorie ist unzulässig. Stimmabgabe entweder mittels dieser Wahlkarte ODER im digitalen Wahlstudio auf www.wandermagazin.de/wahlstudio.

Achtung: Doppelte Stimmabgaben werden gelteert und gelten als unzulässig!

Name/Vorname* _____
 Straße/Hausnummer* _____ PLZ/Ort* _____

E-Mail _____

Optional: Ich möchte mich für den Wandermagazin Newsletter anmelden und als Erster das Ergebnis der Publikumswahl „Deutschlands Schönster Wanderweg 2022“ erfahren. Achtung: Mit meiner Unterschrift bestätige ich meine Willigigkeit, die Teilnahme am DSW Gewinnspiel und die Aufnahme in den Newsletter-Verteiler, sofern angekreuzt. Im Falle des Gewinns werden die Teilnehmer schriftlich benachrichtigt. Die OutdoorWelten GmbH darf die Namen der Gewinner nennen. Durch die Teilnahme erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten von der OutdoorWelten GmbH zur Durchführung der Wahl „Deutschlands Schönster Wanderweg 2022“ mit begleitendem Gewinnspiel und ggf. zur Auslieferung der Gewinne erhoben, verarbeitet, gespeichert, veröffentlicht und genutzt werden dürfen. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der OutdoorWelten GmbH widerrufen. Das Wahl „Deutschlands Schönster Wanderweg 2022“ mit begleitendem Gewinnspiel endet am 30.06.2022 um 23:59 Uhr. Bei Postversand gilt der Poststempel. Weitere Informationen und AGB zum Gewinnspiel: www.wandermagazin.de/wahlstudio

Unterschrift* _____ * = Erläuterliche Pflichtfelder für die Gültigkeit der Wahlstimme

Bitte ausreichend frankieren

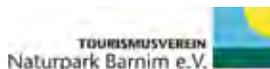
Antwort

OutdoorWelten GmbH
 Redaktion Wandermagazin – DSW 2022
 Theaterstraße 22
 53111 Bonn

Fax: 0228/28 62 94-99
 E-Mail: dsw@wandermagazin.de

– Muster –

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal
 Im Alten Rathaus
 ☎/Fax: 03337/49 07 18
 www.machmalgruen.de
 E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten

Mai bis Oktober

Di 10.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Do/Fr 10.00–16.00 Uhr
 Sa/So 10.00–16.00 Uhr

Öffnungszeiten

November bis April

Di 10.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Do/Fr 10.00–14.00 Uhr
 Sa 10.00–14.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofsplatz 2 –
 Im Bahnhof Wandlitzsee
 16348 Wandlitz
 Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
 Fax: 03 33 97 / 6 72 79
 E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Bürgerforum für eine Lokale Agenda 21



Bürgerforum

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat um 20 Uhr im Restaurant Salute statt. Alle an nachhaltiger Ent-

wicklung und Bürgerbeteiligung Interessierten sind dazu herzlich eingeladen!

Veranstaltung des Vereins Fachwerkkirche Tuchen

30.04. | 17.00 Uhr

„Gute Laune im Gepäck“

Vier ausgebildete Sängerinnen und eine Pianistin bilden die Gruppe WEIBERKLATSCH, die seit 2006 auf der Bühne zu Hause ist.

Die Solistinnen präsentieren ein heiteres Programm mit Schlagern und Chansons der 20er- bis 30er-Jahre mit Witz und viel Gefühl.

Neben mehrstimmigen Gesang wird das Programm auch mit

Tanzeinlagen „gewürzt“ und sorgt so für gute Laune.

Mehr Infos im Netz: www.fachwerkkirche-tuchen.de



Tuchener Tage 2022
Verein Fachwerkkirche Tuchen lädt ein
 Freitag, 20. Mai, 19 Uhr WIR von HIER
 Kindheit auf dem Lande
*„Nichts kommt dem Lande gleich.
 Es vermittelt mehr echte Freuden als irgendeine andere Lebensweise.“*
 Katharin Mansfeld
 Samstag, 21. Mai, 17 Uhr Konzert
 Sonntag, 22. Mai, 10 Uhr Gottesdienst
 11 Uhr Frühschoppen mit Imbiss auf dem Kirchplatz

Die Volkssolidarität Barnim informiert



Veranstaltungen – April 2022

- Fr 01.04. 11.00 Uhr Reha-Sport im Club
- Mo 04.04. 13.00 Uhr Kartenspiele
 17.00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.)
- Mi 06.04. 14.00 Uhr Stuhlgymnastik für Senioren, UKB 2 €
- Do 07.04. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Fr 10.04. 11.00 Uhr Reha-Sport im Club
- Mo 11.04. 13.00 Uhr Kartenspiele
- Mi 13.04. 14.00 Uhr Gespräche bei Kaffee und Kuchen
- Do 14.04. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Mi 20.04. 14.00 Uhr Vortrag „Träum was schönes“, UKB 2 €
- Do 21.04. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Fr 22.04. 11.00 Uhr Reha-Sport im Club
- Mo 25.04. 13.00 Uhr Kartenspiele
 17.00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.)
- Mi 27.04. 14.00 Uhr Gespräche bei Kaffee und Kuchen
- Do 28.04. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Fr 29.04. 11.00 Uhr Reha-Sport im Club

Wir bitten Euch, die jeweils aktuellen gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen einzuhalten.

Die Corona-Situation macht es erforderlich, dass wir das Programm vorläufig stark einschränken müssen, was wir sehr bedauern. Da wir nicht wissen, wann es wieder im gewohnten Rahmen weitergehen kann, achtet bitte auf den Aushang im Club und auf die Informationen im Internet. (www.biesenthal.de, dann Kultur anklicken und dann die Begegnungsstätte)

Die nächste Rentensprechstunde findet am **13. April** statt. Diese Sprechstunde der VS Barnim findet derzeit **nur** nach telefonischer Voranmeldung in Einzelgesprächen statt. Anmeldung erbeten bei Frau Nikitenko Tel. 03338 – 8463. **Bitte tragen Sie zum Termin eine FFP2 / KN95 Maske.**

Wir bieten unsere Räumlichkeiten auch für andere Veranstaltungen an. Informationen dazu erhalten Sie telefonisch zu unseren Öffnungszeiten.

- Änderungen vorbehalten -
 Die Mitarbeiter/innen der Begegnungsstätte Biesenthal laden herzlich ein!

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.

16359 Biesenthal, August-Bebelstr. 19; Tel.: 033 37 / 40 0 51
Öffnungszeiten: MO 13.00 – 17.00 Uhr, MI 13.00 – 17.00 Uhr

Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e. V. informiert

Der Arbeitslosenservice Bernau führt im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ eine Bürgerberatung in Biesenthal, Rathaus, Am Markt 1, durch. Jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Termin für 2022
 (2. Dienstag im Monat)
12.04.2022

Individuell, vertraulich und kostenlos
 Fragen zur Arbeitslosigkeit (ALGI, ALGII)
 Ausfüllen von diversen Anträgen (ALG I, ALG II, BAB, Bafög, Wohngeld usw.)

Außerhalb der Sprechstunden sind wir zu erreichen:
 Arbeitslosenverband Deutschland,
 Landesverband Brandenburg e. V.
 Arbeitslosenservice Bernau
 Zeperner Chaussee 45
 16321 Bernau
 Tel.: 03338/2249

Die Volkssolidarität Tempelfelde informiert



TREFFPUNKT BÜCHERSTUBE

Informationen und
Unterhaltung haben viele Gesichter

Nutzen Sie doch auch unseren immer größer
werdenden Bestand an Büchern,
Nachschlagewerken, Zeitschriften, CD's,
DVD's und Kassetten für Groß und Klein!



Kinderbücher
Märchenbücher
DVD's, Comp.-Spiele
histor. Romane
Krimis
u.v.a.m.

Gemeindezentrum Tempelfelde • Grüntaler Str. 14

Öffnungszeiten:

**06.04., 20.04., 04.05., 18.05., 01.06., 15.06.,
29.06.2022**

jeweils 16:00 - 17:30 Uhr

Ein Projekt der Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

Die Schützengilde Biesenthal 1588 e. V. informiert



v. l. Gudrun Rothe, Andreas Jackat, Birgit Rössing, Holger Kielmann, Heike Bergemann

Wechsel an der Vereinsspitze der Schützengilde Biesenthal 1588 e. V.

Am 5. März fand endlich wieder die Mitgliederversammlung der Schützengilde Biesenthal 1588 e. V. in den Vereinsräumen unserer Gilde statt. Im vergangenen Jahr fiel sie coronabedingt aus. Es war auch der Zeitpunkt für Martin Wunderlich gekommen, seinen Abschied als Hauptmann nach 24 Jahren an der Spitze der Gilde zu nehmen. Mit einem bewegenden Bericht, der auch auf die aktuellen Ereignisse Bezug nahm, eröffnete er die Versammlung. Die anwesenden Mitglieder dankten unserem langjährigen Vorsitzenden mit einem tosenden Applaus für seine Tätigkeit. In seiner Amtszeit entwickelte sich die Schützengilde kontinuierlich fort, nicht zuletzt weil in dieser Zeit der Erwerb und Ausbau unseres Vereinsheimes er-

folgte.

Mit Birgit Rössing, die sich schon jahrelang in der Jugendarbeit engagierte, haben wir eine würdige Nachfolgerin gefunden. Gleichzeitig wurde die Vorstandsgröße der Mitgliederzahl entsprechend angepasst. Dem Vorstand gehören weiterhin der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schießmeister und der Chronist an. Hier wurden die bisherigen Amtsinhaber bestätigt. Die Mitgliederversammlung dankte den verbleibenden als auch den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern Karl-Heinz Gleich und Norbert Sundt für die geleistete Arbeit in der vergangenen Wahlperiode.

Gudrun Rothe
Andreas Jackat



Birgit Rössing und Martin Wunderlich



Frauentagsfeier zum Muttertag

in Sydower Fließ
am 7. Mai 2022

Alle Frauen der Gemeinde Sydower Fließ
sind herzlich eingeladen zu einer
Frauentagsfeier wie in alten Zeiten.

Beginn: 15.00 Uhr in der Mensa der Grundschule Grüntal
Für Kaffee, Kuchen und einen kleinen Imbiss ist gesorgt.
Jeder bringt bitte sein eigenes Kaffeegedeck und ein Glas mit.

Freuen Sie sich auf das Laienspiel der Frauen vom Gesangsverein.

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Spaß bei einem
gemütlichen Beisammensein mit Musik und guter Laune.

Teilnahme bitte anmelden bei Brigitta Kempe Tel. 37 99 11 oder
Elfi Ehlert Tel. 43 07 53

Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

Akademie 2. Lebenshälfte

Aus unseren Angeboten – April 2022

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> ... Weiterführung der Bildungsveranstaltungen vorbehaltlich aufgrund geltender Regeln infolge der Coronakrise <<<<

digitale Kompetenzen

Montag 25.04. 09:00 – 12:15	Fit für Online-Treffs - Videokonferenzsysteme im Praxistest Wir stellen verschiedene Tools vor und zeigen, wie diese funktionieren.
Mittwoch und/oder Donnerstag	SMARTam START – Workshopreihe (Modul 1 – 3) Von Basics, über Kommunikation bis hin zu den Interessen in Ihrer Freizeit – lernen Sie die Anwendungsmöglichkeiten Ihres Smartphones oder Tablets kennen. Smarte Basics – Grundlagen I + II Modul 1
13.04. + 14.04. 09:00 – 11:30	
20.04. (Mi) 09:00 – 15:00	In Kontakt und up to date- Workshop für Kommunikation, Medien und Recherche Modul 2
27.04. (Mi) 09:00 – 15:00	Smart in Fahrt und in der Natur - Workshop für Routen, Reiseplanung und Naturinteressierte Modul 3
04.05. (Mi) 09:00 – 15:00	Smart in Fit - Workshop für Ernährung, Gesundheit und Fitness Modul 4
Montag 09.05. – 23.05. 09:00 – 12:15	Internet – aber sicher! Beim Umgang mit dem Internet erfahren Sie, was – wie – wo geht und was sie tunlichst vermeiden sollten. Sicher ist sicher!
Montag 11.04. 15:30 – 17:00	DIGITOLL! Stammtisch digital! - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
Montag 25.04. 12:30 – 14:00	DIGITOLL! Stammtisch digital! - für Fragen aus dem Computeraltag Sie erhalten Rat vom Experten

Sprachkurse

Dienstag 26.04. – 12.07. 09:00 – 11:30	Auffrischer am Vormittag – Brush up your English! (Niveaustufe A1)
Dienstag 26.04. – 12.07. 13:30 – 16:00	Verbessern Sie Ihre Englischkenntnisse! Improve your English! (Niveaustufe A1)
	Englisch für den Urlaub – der Einstieg in Sprache und Kultur (Niveaustufe A1)
Dienstag 05.04. – 03.05. 09:30 – 12:00	Englisch für Genießer - So delicious! (A2/B1) Sprachen lernen für Genießer. Sprachtraining mit Spaß und Genuss. Verbessern und Vertiefen der Sprachkenntnisse mit praktischer Anwendung
Donnerstag 14.04. / 19.05. 18:00 – 19:30	Englisch A1 / A2 - SPOTLIGHT ON GRAMMAR Wiederholung und Festigung grammatikalischer Grundstrukturen im Kontext interessanter und motivierender Themenbereiche 2 Termine mit je 2 UE
Mittwoch 20.04. – 13.07. 16:30 – 19:00	Auf nach Barcelona mit Spanisch im Gepäck! A2/B1 Erleben Sie eine neuartige Kombination aus Sprach- und Reisevorbereitung!
Donnerstag 21.04. – 07.07. 13:30 – 16:00	Spanisch für den Urlaub – der Einstieg in Sprache und Kultur (Niveaustufe A1) Mittels einfacher Dialoge machen wir uns fit für Urlaubssituationen wie einchecken im Hotel, Stadtrundgang, Öffnungszeiten und Eintrittspreise erfragen, Souvenirs kaufen.
Donnerstag 21.04. – 07.07. 16:30 – 19:00	Spanisch zum Auffrischen – su clave para un mejor español (Niveaustufe A1) Verloren geglaubtes Wissen wird entstaubt und Neues dazugelehrt. Einfache Dialoge helfen uns dabei
jederzeit	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren laufenden Sprachkursen Englisch, Spanisch und Französisch als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen

Bewegung und Gesundheit

Freitags 25.03. – 20.05. 17:00 – 18:30	MBSR-Kurs Achtsamkeit Östliche Geistes- und Körperschulung kombiniert mit westlicher Medizin und Psychologie; MBSR kombiniert das Beste aus beiden Welten für einen ausgeglicheneren, bewussteren und gesünderen Leben. Termin für den Tag der Achtsamkeit
Samstag 30.04. 09:00 – 15:00	Yoga für den Rücken mit Ashtanga Yoga Innovation® (Einführungskurs) Mit einfachen Übungssequenzen Rückenschmerzen vorbeugen oder weg trainieren
Dienstag 05.04. – 07.06. 17:00 – 18:30	Yoga für den Rücken mit Ashtanga Yoga Innovation® (Einführungskurs) Mit einfachen Übungssequenzen Rückenschmerzen vorbeugen oder weg trainieren
sprechen Sie uns an	Unsere laufenden Bewegungskurse gehen weiter sofern es infolge Corona möglich ist QiGong / Yoga / MBSR-Kurs Achtsamkeit / Entspannung mit Klangschalen

Diskurs

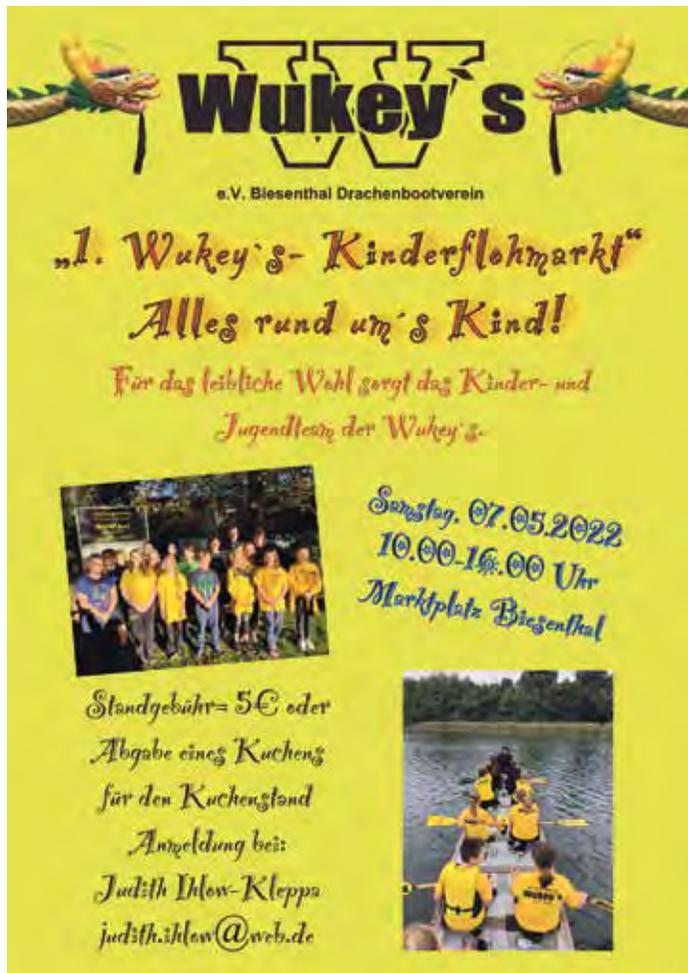
Montag	Die Märkische Eiszeitstrasse präsentiert Naturräume und ausgewählte Landschaften unserer Region: (Veranstaltungsreihe – freuen Sie sich auf mehr)
28.03. 14:30 – 16:00	Der Chorin-Parsteiner Endmoränenbogen und das Becken des Parsteiner Sees - Landschaft des Jahres 2020 im Barnim und in der Uckermark
25.04. 14:30 – 16:00	Das Biesenthaler Becken - Landschaft des Jahres 2017 im Barnim

Bildung für Nachhaltige Entwicklung

Mittwoch	Lebendig durch Natur - Die Wildnis in den Alltag holen - Modul 1 (Frühjahr) Zufrieden und Gesund ins Jahr Angewandte Wildnispädagogik trifft auf Waldbaden - Eintauchen in die Bewegungs- und Wahrnehmungsformen von Wildtieren, wild werden, Absichten für das Jahr stärken
06.04. 09:30 – 12:45	„Konzerte der Vögel“ Einblick in die Vogelsprache, Bewegungs- und Sinnestechniken erfahren und vertiefen.
Donnerstag 21.04. 09:30 – 13:30	„NEU!!!“ Sinn EIN(zu)machen: Speisezettel Wildnis - Handwerk mit Tradition Frühjahrskur mit Wildkräutern In dieser Workshopreihe entdecken wir mit Ihnen übers Jahr hinweg regionale Lebensmittel und kulinarische Köstlichkeiten aus der Natur. Wir werden uns mit Wildkräutern, alten, fast vergessenen Wildpflanzen sowie Kulturpflanzen und deren Anwendung vertraut machen.
Donnerstag 09:30 – 11:45	Kräuterkunde – in Wald und Flur Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat:
28.04.	„Waldmeister“ – Herstellen von Waldmeister Nachtcreme und Bowle
Donnerstag 31.03. 14:00 – 15:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten In diesem Monat: Schnitt der Ziergehölze (Rosen / Rebstöcke schneiden), Rasen fit machen, Bäume noch veredeln, Gewächshaus vorbereiten
28.04. 14:00 – 15:30	Frühjahrsbestellung (was ins Freiland trotz Frostgefahr), Rebstöcke erziehen, Ziergehölze nach Blüte schneiden, Pfirsich Fruchtholzschnitt

Gestalten

Donnerstag 21.04. 09:00 – 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei
Freitag 08.04. / 21.04. 10:00 – 11:00	Liedgut bewahren Alte und neue Lieder erlernen und singen
Freitag 29.04. 14:00 – 16:30	„NEU!!!“ Kreativwerkstatt TIFANY-SONNENFÄNGER – Das Besondere für jeden Tag ... Vortrag mit Demonstration ... mit Aussicht auf ein Workshop-Wochenende im Schaukelgarten



Wukey's
e.V. Biesenthal Drachenbootverein

„1. Wukey's- Kinderflohmarkt“
Alles rund um's Kind!
Für das leibliche Wohl sorgt das Kinder- und Jugendteam der Wukey's.

*Sonntag, 07.05.2022
10.00-16.00 Uhr
Marktplatz Biesenthal*

Standgebühr = 5€ oder
Abgabe eines Kuchens
für den Kuchenfond
Anmeldung bei:
Judith Ihlow-Kleppa
judith.ihlow@web.de



Wukey's
e.V. Biesenthal Drachenbootverein

**TAG DER OFFENEN TÜR
MIT SCHNUPPERPADDELN...**
...auf unserem Vereinsgelände (Ruhlsdorfer Str. 41, Biesenthal)
Am **30.04.2022** ab **14.00 Uhr**

WIR FREUEN UNS AUF EUCH!!!!
Lernt uns und den Drachenbootsport in entspannter Atmosphäre kennen.

Was Euch erwartet:
Kaffee und Kuchen,
Gegrilltes, Softgetränke,
Kühles Bier,
einen See zur
Abkühlung,
wer sich traut ;-)
und Paddeln

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14
Tel. 03337 – 3337
Fax 451759
E-Mail: l.hochheimer@kirche-barnim.de

Die folgenden Termine gelten vorbehaltlich etwaiger neuer Schutzmaßnahmen des Landes oder der Kommunen zur Eindämmung des Corona-Virus! Alle Andachten und Gottesdienste finden unter Beachtung der landesrechtlichen Schutzmaßnahmen statt und entsprechend dem Hygienekonzept der EKBO.

Biesenthal

- ▶ SO | 03.04. | 10.30 Uhr Gottesdienst
- ▶ SA | 09.04. | 18.00 Uhr musikalische Andacht
- ▶ SO | 10.04. | 14.30 Uhr Gottesdienst
- ▶ DO | 14.04. | 17.00 Uhr

Gottesdienst

- ▶ FR | 15.04. | 10.30 Uhr Gottesdienst
- ▶ SO | 17.04. | 10.30 Uhr Gottesdienst
- ▶ SO | 24.04. | 10.30 Uhr Gottesdienst

Rüdnitz

- ▶ FR | 15.04. | 09.00 Uhr Gottesdienst

Danewitz

- ▶ FR | 15.04. | 10.30 Uhr Gottesdienst
- ▶ SO | 24.04. | 09.00 Uhr Gottesdienst

Lanke

- ▶ SA | 02.04. | 16.00 Uhr geistliche Musik
- ▶ FR | 15.04. | 09.00 Uhr Gottesdienst

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

innerhalb der Evangelischen

Kirche Biesenthal

Schützenstr. 36
Tel. 03337/3307

- ▶ SO | 03.04. | 16.30 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst
- ▶ MI | 06.04. | 15.00 Uhr Senioren – Oase
- ▶ MI | 06.04. | 18.00 Uhr Selbsthilfegruppe für Alkohol- kranke Menschen und Angehörige
- ▶ FR | 08.04. | 18.00 Uhr Friedensgebet
- ▶ SO | 10.04. | 14.30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in der Evangelischen Kirche Biesenthal
- ▶ FR | 15.04. | 15.00 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst zum Karfreitag mit Abendmahl
- ▶ SO | 17.04. | 16.30 Uhr Osterfeiergottesdienst
- ▶ MI | 20.04. | 18.00 Uhr Selbsthilfegruppe für Alkohol- kranke Menschen und Angehörige
- ▶ SO | 24.04. | 16.30 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst

- ▶ MI | 27.04. | 18.30 Uhr Gesprächskreis „Bibel heute“

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf
Fon: 033395/420
Fax: 033395/711 71
E-Mail: kontakt@kirche-ruhlsdorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359 Biesenthal, Tel. 03337-21 32

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal
Gottesdienstzeiten:
▶ MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

Neues aus dem KULTI 2022– der Frühling kommt

Ab nach draußen und das Wetter genießen, es ist Frühling. Auch das Kulti bereitet sich darauf vor und wird nun wieder mehr Zeit für sportliche Aktivitäten auf dem Außengelände investieren. Außerdem werden die Hochbeete langsam bestückt und es wird grüner.

Am vergangenen Samstag fand auch wieder unsere monatliche Disco statt. Mit tollen Spielen, Tanz und Co. wurde es im Kulti laut. Wer noch nicht dabei war, hat im April wieder die Möglichkeit (voraussichtlich 23.04.2022). Weitere Informationen erhaltet ihr natürlich rechtzeitig und seid eingeladen, mit uns Spaß zu haben. Ebenfalls beginnen am 11.04.2022 die Osterferien bei uns. Da der nächste Amtsanzeiger erst im Anschluss erscheint, wollen wir euch hier schonmal einen kleinen Einblick geben: Von den Kindern und Jugendlichen gewünscht ist die Fahrt in den Heidepark. Leider wissen wir immer noch nicht, ob diese stattfinden kann. Sollte es aber so sein und wir können fahren, wird das in der zweiten Woche der Ferien geschehen. Des Weiteren ist wieder ein Osterbrunch geplant, wir werden wieder einige tolle Projekte zum Thema Medien machen und lassen uns noch andere tolle Angebote einfallen.

In den Ferien wird es eine größere Disko sein, die von einer festen Gruppe der „KULTI-Jugend“ organisiert und durchgeführt wird.

Für die Mädels unter euch: Wir laden euch weiterhin jeden Montag ein, mit uns gemeinsam spaßige und abgestimmte Projekte zu erleben. In den vergangenen Wochen war neben Zumba und Kinderyoga auch mal ein Spieletag mit bei. Wir sammeln auch gern weitere Ideen von euch, die wir gemeinsam umsetzen können. Also kommt vorbei! Zusätzlich ist eine Fahrradtour geplant, die ihr organisiert und bei der es ein leckeres Picknick geben wird.

In der Hausaufgabenhilfe ist noch ein Platz frei. Meldet euch jetzt noch an! Ihr werdet fachlich gut begleitet und findet mit Sicherheit zu jedem noch so kleinem Problem mit uns gemeinsam eine Lösung.

Nun steht auch fest, dass das Nachwuchsbandfestival, die Rockende Eiche, 2022 stattfindet. Wir sind guter Dinge, dass wir und die Bands live vor Ort für euch da sind und wir am 20. August ein großartiges Festival haben werden.

Beratungsangebot im Jugendzentrum: Es besteht die Möglichkeit für Kinder, Eltern und Jugendliche im KULTI Biesenthal Beratungsangebote zu nutzen. Wir helfen bei der Ausbildungssuche, bei Bewerbungsschreiben, bei persönlichen Problemen, zum Beispiel mit Freunden oder Familie, Stress in den sozialen Medien, in der Beziehung, in der Schule oder auf der Arbeit.

Öffnungszeiten und Angebote

Öffnungszeiten:

Montag:	14.00 bis 19.00 Uhr (Girls only)
Dienstag:	14.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 bis 19.00 Uhr
Freitag:	14.00 bis 20.00 Uhr
Samstag:	14.00 bis 20.00 Uhr

- Schlagzeugunterricht (ab 12 Jahre) jeden Montag ab 14 Uhr, Preise auf Anfrage
- Nutzung des Bandraumes mit Anlage Di. – Sa. zwischen 14 und 20 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
- Fitnesstraining (ab 18 Jahre) Dienstag – Samstag zwischen 14 und 19 Uhr, ab 4,- € pro Monat
- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe Montag – Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

Wenn Ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom KULTI an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

Pädagogische Mitarbeiter:
Sebastian Henning
Jessy Jordan
BFD: Nico Giuffrida
Freiwilligen Dienst:
Jeremy Ehlert
Student für Medienpädagogik:
Dennis Hertzsch
Amtsjugendkoordinatorin:
Renate Schwieger

Kinder- und Jugendhaus
Creatimus
Dorfstraße 1
16321 Rüdnitz
Tel.: 03338769135
Handy: 0171 5443498
creatimus.ruednitz@gmail.com

Jugendkulturzentrum KULTI
Bahnhofsstraße 152
16359 Biesenthal
Tel./Fax.: 03337/ 41770

Neues vom Karpfenteich

Vom Karpfenteich in Melchow gibt es ein Buch, am Karpfenteich wurde viel gefeiert, am Karpfenteich traf sich die Jugend und nun soll er noch viel schöner werden. Damit der Karpfenteich Zukunft hat.

Im letzten Jahr reifte die Idee den Pavillon am Teich zu erneuern. Erik Hirseland übernahm die Initiative und begeisterte Kinder und Jugendliche für das Projekt. So konnten die Materialien besorgt und mit den Jugendlichen geplant werden. Im

Januar 2022 wurden die Ideen konkretisiert und am 9. Februar fiel der Startschuss zur Sanierung. In den nächsten Wochen soll der neue Treffpunkt entstehen und Pfingsten können alle zum Kucken und Staunen kommen.

Danke an Erik Hirseland für die Initiative und Danke an Uwe Schramm den neuen Jugendclub“Leiter“

Renate Schwieger
Jugendkoordinatorin



Alles über die Gemeinde Sydower Fließ mit den Ortsteilen Tempelfelde und Grüntal online unter:
www.sydower-fluess.de

Kinder- und Jugendhaus Creatimus Rüdnitz

Der Frühling lädt zu tollen Unternehmungen ein!

Der Frühling ist nun eingetroffen, Zeit endlich wieder nach draußen zu gehen. Es ist einiges im Garten geplant, unter anderem der Aufbau unseres Holzhauses. Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen startet dieses Projekt im April. Das genaue Datum wird noch bekannt gegeben. Hierzu werden auch alle Eltern und freiwillige Helfer eingeladen mitzumachen. Meldet euch telefonisch, per WhatsApp oder E-Mail. Zum ersten Spatenstich gibt es eine feierliche Eröffnung. So ist ein Nachmittag mit Musik, Kaffee, Kuchen und Gegrilltem vorgesehen. Des Weiteren werden wir damit anfangen unserer Feuer-/Grillecke zu gestalten. Hierfür wurden zuvor schon etliche Ideen zu der Umsetzung von allen Kindern und Jugendlichen gesammelt. Wir sind gespannt, wie das Ergebnis aussehen wird. Außerdem fangen wir, nach Coronabedingter Verspätung an, unsere Projekte umzusetzen. Ab dem 8. April findet dann jeden Freitag Zumba® für alle Kinder ab dem 8. Lebensjahr statt. Meldet euch gern vorab an, oder kommt spontan vorbei. ES LOHNT SICH.

Des Weiteren wird es donnerstags musikalisch mit unserer neuen Musik AG. Hier lernst du z. B. das Notenlesen, kannst gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen Lieder lernen, du wirst geschult in Gesang und Gestik, du darfst dich an verschiedenen Instrumenten ausprobieren und wirst stets von uns begleitet.

Ebenfalls bleiben unsere Kochangebote freitags, sowie unsere DIY-Kreativangebote mittwochs und das Töpfern jeden 2. Donnerstag bestehen. Du siehst also, es wird sehr bunt und aufre-

gend. Sollte nichts für euch dabei sein, kein Problem. Jeden Tag gibt es auch offene Projekte, offene Treffs in denen ihr Quatschen könnt, euch selbst etwas einfallen lasst oder euch mit Freunden verabredet. Wir freuen uns über euren Besuch.

ZU DEN OSTERFERIEN: Da der kommende Amtsanzeiger erst nach den Ferien veröffentlicht wird, wollen wir euch nun schonmal ein paar kleine Einblicke in die Angebotsplanung der Ferien geben: Als großer Wunsch der Kinder und Jugendlichen, planen wir zur 2. Woche die Fahrt in den Heidepark. Außerdem wird es ein lustiges Osteriersuchen und Eiertrudeln geben. Ein Lagerfeuer mit Stockbrot und Würstchen ist geplant und wir wollen gemeinsam Brunchen. Natürlich machen wir auch mit euch zusammen tolle Geschenke für die Eltern, Großeltern und für die, die ihr gerne habt. Die Anmeldungen werden voraussichtlich zwei Wochen vorher ausgeteilt und veröffentlicht.

ZU DEN SOMMERFERIEN: Es ist noch eine ganze Weile hin, bis die Zeugnisse geschrieben sind und alle in die verdienten Ferien gehen dürfen. Doch ab sofort gibt es die Anmeldungen für die Ferienfahrt vom 11.07 – 14.07.22 in den Harz. Habt ihr Lust und Laune mitzufahren? Dann meldet euch bei uns. Alles natürlich ohne Gewähr, da die Teilnehmerzahl sehr schnell belegt sein kann.

Mit all diesen Informationen lassen wir euch bis zum nächsten Mal mit vielen Sonnenstrahlen zurück und wünschen euch alles Gute und bleibt gesund.

Euer Creatimus Team

Öffnungszeiten und Angebote

Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendhauses:

Montag: 15.00 bis 19.00 Uhr
 Dienstag: 15.00 bis 19.00 Uhr
 Mittwoch: 15.00 bis 19.00 Uhr
 Donnerstag: 15.00 bis 19.00 Uhr
 Freitag: 15.00 bis 19.00 Uhr

- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe
 Montag–Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr
- Abwechslungsreiches Wochenprogramm
- Kochen & Backen
- Töpfern
- Musikangebote
- Sportangebote

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

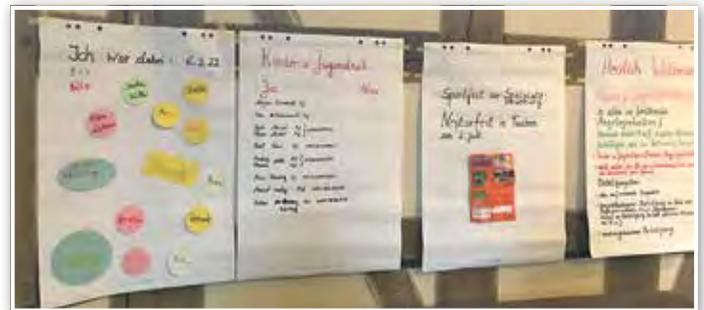
Pädagogische Mitarbeiter:
 Jessy Jordan
 Ralf Ebeling
 BFD: Leon Nack
 Freiwilligen Dienst:
 Anna-Lena Kießling
 Amtsjugendkoordinatorin:
 Renate Schwieger

Kinder- und Jugendhaus
 Creatimus
 Dorfstraße 1
 16321 Rüdnitz
 Tel.: 03338769135
 Handy: 0171 5443498
 creatimus.ruednitz@gmail.com

Jugendkulturzentrum KULTI
 Bahnhofsstraße 152
 16359 Biesenthal
 Tel./Fax.: 03337/ 41770

Wir freuen uns auf jeden, der den Weg zum Creatimus findet.

Kinder- und Jugendrat Breydin



Aufmerksame Amtsblattleserinnen werden im Februar über den Artikel aus Breydin gestolpert sein. Im Artikel wurden Kinder und Jugendliche zum Mitmachen aufgerufen. Am 6. März trafen sich dann wirklich zehn Kinder und Jugendliche in der Fachwerkkirche Tuchen. Frau Bürgermeisterin Petra Lietzau, Frau Sandra Müller, als stellvertretende Bürgermeisterin und die Jugendkoordinatorin Renate Schwieger begrüßten die Kinder und Jugendlichen. Die hatten so viele tolle Ideen, beschrieben drei Flipchart-Arbeitsblätter, wollten einen Kinder- und Jugendrat gründen, der die Erwachsenen be-

rät und mit den Wünschen der unter 18-Jährigen vertraut macht. Sie wollen die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde und der Region kommunizieren. Jeweils zwei Kinder und Jugendliche aus Trampe, Tuchen und Klobbicke sind im Rat vertreten.

Am 3. April um 15 Uhr treffen sich alle, in der Fachwerkkirche, wieder und würden sich über neue Mitstreiterinnen freuen. Also, wer Lust hat mitzumachen, kommt einfach vorbei. Es wird zum Beispiel um das Neptunfest in Tuchen gehen.

*Renate Schwieger
 Jugendkoordinatorin*

Hort Grüntal

Zahlreiche Spenden bei Sammelaktion für die Ukraine

Liebe Spender, vielen, vielen Dank für die zahlreichen Spenden, die Sie alle geleistet haben zur Sammelaktion für die Ukraine. Was als kleiner Aufruf im Hort begann, wurde zu einer großen gemeinschaftlichen Leistung. Unsere Unterstützer waren nicht nur unsere Kinder und Eltern, sondern auch Freunde, Bekannte, Lehrer und Einwohner der gesamten Gemeinde. Unser großer Bewegungsraum war voll mit Decken, Lebensmitteln, Babynahrung, Kleidung, Hygieneartikeln, Kinderwagen, Taschen, Rucksäcken, Windeln, Tiernahrung und vie-

lem mehr. Diese Dinge werden dringend benötigt und machen sich heute noch auf den Weg in die Ukraine. Heute Vormittag kamen zwei große LKW und viele fleißige Helfer, um alle Spenden zu verladen. Ein besonderer Dank gilt Herrn Miedzinski. Er ist Papa eines Erstklässlers unserer Einrichtung und hat dieses Projekt koordiniert. Die Sammelaktion war ein großer Erfolg und wir bedanken uns nochmals herzlich bei allen Unterstützern für die tolle Zusammenarbeit. Gemeinsam helfen wir!

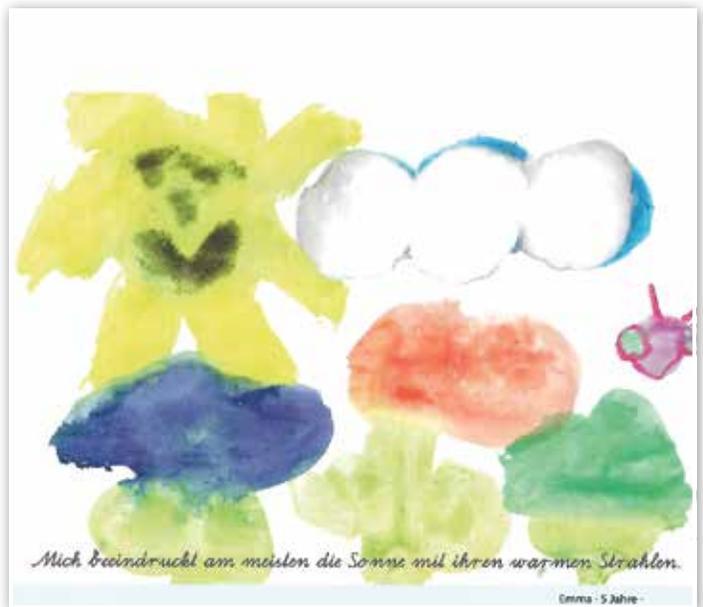
Das Hortteam aus Grüntal



Optimistische und frühlingshafte Bilder – entstanden vor Kriegsbeginn



Amelia - Klasse 6a



Mich beeindruckt am meisten die Sonne mit ihren warmen Strahlen.

Emma - 5 Jahre

Der Krieg, der nie weg war, ist näher an uns herangerückt. Er tobt nicht mehr am Hindukusch, oder im Nahen Osten. Er ist gleich hinter Polen. Amelia aus Nowy Tomysl ist da noch dichter dran als wir hier in Biesenthal. Als sie ihr Bild malte, dachte noch niemand an die Möglichkeit eines Krieges im Osten Europas. Und sie hielt dem Wunder des Frühlings, leise wie einem Schmetterling die Hände hin. Es ist skurril, was wir mit unseren Händen alles machen können, so viel Wunderbares und so viel Schreckliches. Da hat es die Sonne, die Emma gemalt hat einfacher, sie strahlt und scheint, selbst hinter Wattenbausch-, Regen- und Gewitterwolken und schenkt dem

Schmetterling und den Pflanzen Licht und Wärme. Пусть всегда будет солнце haben viele von uns früher gesungen. Sonne erhellt unsere Welt täglich mit goldenen Strahlen, schnell bringen wir sie auf's Papier. Spaß macht es uns, sie zu malen. Garten und Beet kunstvoll entsteht, Bäume mit Blättern und Blüten malen die Welt, wie's uns gefällt, woll'n sie in Frieden behüten... gegen den Tod, gegen die Not, für unser friedliches Leben! Bei Tag und Nacht haltet ihr Wacht, die uns das Leben gegeben. Immer lebe die Sonne, immer lebe der Himmel, immer lebe die Mutti und auch ich immerdar.

HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG

Brennereien und Brauereien in der Mark Brandenburg

Nachdem ich in vorangegangenen Beiträgen auch schon über die Tramper Brennerei berichtete, möchte ich heute wieder mal einen Ausflug nach Grüntal machen und über die sich dort einmal befundene Brauerei berichten.

Eine Chronik berichtet, dass der Justizrat Schütz nach einer längeren Studienreise im Jahre 1826 durch Süddeutschland in Grüntal eine Brauerei nach bayrischer Art bauen ließ. Diese wurde durch den Braumeister Konrad Bechmann, aus der Bamberger Gegend stammend, eingerichtet. Bechmann war auch zugleich Böttcher.

In dieser Brauerei wagte man sich ausschließlich untergäriges Bier zu brauen und zwar zuerst nur eine Sorte, die dem Nürnberger im Geschmack, Aussehen und Güte sehr ähnlich war. Es war

das erste bayrische Lagerbier, das damals in der Mark Brandenburg hergestellt wurde. Es wird weiter berichtet, dass das Grüntaler Lagerbier aus Weizen- und Gerstenmalz mit Zusätzen an Hopfen, Zucker, Kognak und Gewürz in vier Sorten gebraut wurde und zwar der Güte nach in folgender Reihenfolge. Da wäre zuerst das Ale, dann das Reading, danach das Unterhoeler und dann das Bayrisch. Später soll auch noch ein Bier gebraut worden sein, dass als „Göttertrank“ vertrieben worden sein soll.

Die beliebteste Sorte war jedoch das „Grüntaler Unterhoeler“. Es

fand guten Absatz und war auch im Ausland gefragt. In der Dorotheenstraße in Berlin war ein eigener Brauereiaussschank eingerichtet, ebenso in der pommerischen Landeshauptstadt Stettin und in Königsberg/Ostpreußen. Von Grüntal aus wurde das Bier in die entferntesten Provinzen Deutschlands versandt. Alle Biere sind gleich dem bayrischen unterjährig und wurden nur im Winter gebraut und nach der Abgärung aus offenen Bottichen in Lagerfässer gefüllt, um sie dann in die sogenannten „Felsenkeller“ zu verbringen von wo aus die Versendung in die entsprechenden

Bestimmungsorte erfolgte. Dieser Felsenkeller oder Bergkeller in Grüntal bestand aus fünf Abteilungen zu 45 – 88 Fuß Länge und 10 – 20 Fuß Breite. Die Kellerhöhe betrug 14 Fuß.

Im Jahre 1865 wurde noch ein neuer Lagerkeller auf dem Gutsgelände neben der Brauerei gebaut und auf dem Kellerberg die Kellereien vergrößert und mit einem Fahrstuhl versehen. 1875 kam noch ein sogenanntes Eishaus dazu.

So konnte diese Brauerei sehr rentabel arbeiten, da der Absatz des Bieres stetig stieg. In den Jahren 1833 bis 43 wurden beispielsweise insgesamt nur vom „Unterhoeler“ 2609 Fässer gebraut und vom „Bayrisch“ waren es 1441 Fässer. Der Nettoertrag der Grünthaler Brauerei betrug in dieser Zeit 40566 Taler. Das Unterhoeler war zu dieser Zeit am meisten gefragt und alle Wirtshäuser der Umgegend wollten nur dieses Bier. Man errichtete sogar am Weinberg einen besonderen Ausschank für dieses Bier, welcher sich schnell zu einem beliebten Ausflugslokal entwickelte.

In der späteren Zeit gestaltete sich der Brauereibetrieb in Grüntal schwierig, da mit dem Entstehen der Berliner Groß-



brauereien eine arge Konkurrenz entstand. Der Besitzer des Gutes Grüntal, Graf Schulenburg, ließ nach 1894 den Brauereibetrieb einstellen. Das Brauhaus wurde teilweise in eine Brennerei umfunktioniert. Durch Kriegseinwirkungen 1945 blieben zum größten Teil nur Trümmer übrig und die letz-

te Beräumung derselben erfolgte im Jahre 1972 (siehe Fotos). Später entstand dort eine Bushaltestelle und jetzt geben schmucke Einfamilienhäuser diesem Grüntaler Zentrum ein neues Gepräge.

Heinz Wieloch



Berichte aus der Vorgeschichte der Stadt Biesenthal

Eine Volksbücherei gab es bereits 1925 in Biesenthal. Diese wurde in der neu erbauten Schule in der Bahnhofstraße eingerichtet. 1946, nachdem die Bücher sortiert und „NS“-Lektüre entfernt wurde, war die Bücherei noch in der Schule. Es fehlte aber der Platz. So wurde schon 1946 für kurze Zeit die Bibliothek im Alten Rathaus eingerichtet. Auch dort wurden die Räume für andere Zwecke gebraucht. Die Bibliothek zog in den ehemaligen Schuhladen Bebelstraße 28 ein. Im Jahr 1990 erfolgte erneut ein Umzug. Im Gebäude der einstigen Kita, Schützenstraße (Behlke-Ring) war einige Jahre ihr Domizil. Ein Umzug wurde noch vollzogen. Der jetzige Standort befindet sich in der Bebelstraße 19, hofentlich von Dauer.

Bis zum Jahre 1990 war in unserem Städtchen auch ein Kino vorhanden. Filmtheater „Freundschaft“.

1938 von Herrn Münchehofe erbaut mit 226 Sitzplätzen.

1957 verließ Herr Münchehofe mit seiner Familie die DDR. Das Kino wurde kurze Zeit danach vom VEB Lichtspielbetrieb übernommen.

Der erste Filmvorführer war Herr Kattner. Ehepaar Ernst war von 1974 – 1986 dort tätig.

Mit der Wende war auch für dieses Kino das Aus angesagt.

1990 bekam der Eigentümer Herr Münchehofe sein Anwesen wieder zurück. Das Kino war seit dieser Zeit geschlossen. Der Eigentümer lehnte es ab, wieder zurückzukommen. Das Gebäude war dem Zerfall preisgegeben. Randalierer leisteten „ganze“ Arbeit. Es war kein Fenster mehr ganz. Das Grundstück wurde verkauft, danach abgerissen und danach ein Wohnhaus, ein Mehrfamilienhaus erbaut. So befindet sich in Biesenthal weder Kino noch Theater.

Als Ersatz gibt es in Biesenthal immer schon so einige Chöre und Musiker, die mit kulturellen Veranstaltungen die Gäste beeindruckten.

Der Arbeitergesangsverein „Ei-



Fotos: Fr. Poppe

Ein gemeinsamer Auftritt des gemischten Chores sowie des Männerchors von Biesenthal bei einer kulturellen Veranstaltung



Arbeiter-Gesangsverein „Einigkeit“: Ein weiterer Chor gleichen Namens, welcher nur aus Frauen bestand, existierte ebenfalls.



Gesamtansicht aus dem Jahre 1970, Filmtheater „Freundschaft“ in der Bahnhofstraße 156, im Herbst 1938 eröffnet, im September 1997 abgerissen. An gleicher Stelle wurde ein Wohnhaus eröffnet.



Auftritt der Theatergruppe des gemischten Chores von Biesenthal

nigkeit“, gegründet 2. August 1905 Männergesangverein „Harmonie“, gegründet 08.02.1905, Doppelquartett Vorsitzender Hermann Sabow, Gesangverein „Eintracht“ gegründet am 07.12.1884. Dieser Gesangverein bestand noch in den 80er-Jahren. Das 100-jährige Jubiläum 1984 wurde noch gefeiert. Da kein Nachwuchs vorhanden war, musste der Chor aufgeben.

1947 wurde der „Gemischte Chor“ gegründet. Ein sehr erfolgreicher Chor mit starker Mitgliederzahl. Chorauftritte gibt es nicht nur in Biesenthal. Der Chor erhält auch Einladungen zu Feierlichkeiten aus anderen Orten. Sogar Theaterrauftritte begeisterten die Zuschauer. Dieser Chor besteht noch heute. Von 1946 – 1950 war ein Jugendchor vorhanden.

Von 23. Oktober 1975 bestand bis 31.12.1993 ein Kirchenchor. Von 27 Mitgliedern waren es nur noch 14 im Jahre 1993. Mitgliederschwund sind leider Probleme, welche bei vielen Vereinen zutreffen. Eine ganz bekannte Musikergruppe möchte ich noch erwähnen. Seit 1910 war für die Biesenthaler die Kapelle von Franz Brunckow bekannt. Diese wurde in

damaligen Zeitungen oft und lobenswert erwähnt. Sie spielte zu allen Gelegenheiten, auch bei Kurkonzerten in Biesenthal. Die Kapelle Werner Heinrich, Männer jüngeren Jahrgangs, begann 1955 mit Günter Reduhn, Dieter Eckert Akkordeon – Werner Heinrich Schlagzeug. Herr Eckert schied aus. So gesellte sich Gerhard Lange – Akkordeon-Spieler dazu. 1981 nannte sich diese Kapelle „Trio Lange“, Hans Trebbin „Saxophon“ wurde ebenfalls Mitglied.

*Gertrud Poppe, Ortschronistin
Biesenthal, März 2022*



Gesangverein „Eintracht“ Biesenthal im Jahr 1899

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimat-Geschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet unter www.heimatverein-biesenthal.de

G. Poppe

30 JAHRE AMT BIESENTHAL-BARNIM – 1992–2022

Ein Abriss unserer Errungenschaften

Liebe Bürgerinnen und Bürger im Amtsbereich Biesenthal-Barnim, liebe MitarbeiterInnen des Amtes, liebe KollegInnen Bürgermeister, lieber Herr Nedlin, seit nunmehr fast 19 Jahren sind auch die Geschicke der Gemeinde Marienwerder strukturell und kulturell eng mit der Zugehörigkeit zum Amtsbereich Biesenthal-Barnim verwoben und durch diese geprägt. Die Gemeinde Marienwerder wurde am 1. Mai 2001 aus den ehemals selbstständigen Gemeinden Marienwerder und Sophienstadt gebildet. Am 31. Dezember 2002 kam die ebenfalls bis dahin selbstständige Gemeinde Ruhlsdorf hinzu. Alle drei Gemeinden gehörten zu diesem Zeitpunkt zum 1992 gebildeten Amt Groß Schönebeck, welches zum 26. Oktober 2003 aufgelöst wurde. Die Gemeinde Marienwerder wurde dem Amt Biesenthal-Barnim zugeordnet.



In dieser Zeit hatte die Gemeinde Marienwerder insgesamt drei ehrenamtliche Bürgermeister. Bis 2008 wurde die Gemeinde von einer Gemeindevertretung unter Danko Jur geleitet. Es folgte 2008 bis 2019 Mario Strebe aus Sophienstadt und seit 2019 werden die Geschicke der Gemeinde durch eine Gemeindevertretung unter Leitung von Annett Klingsporn gelenkt. Die Ordnungs- und Aufbauphase nach der Wende war in allen drei Ortschaften 2003 mehr oder weniger abgeschlossen. Auch der Wohnpark in Marienwerder und die Sanierung der Kirchen in Marienwerder und Ruhlsdorf waren bereits Geschichte. Der territoriale Zuschnitt der Gemeinde hat sich seit 2003 nicht mehr verändert und die Einwohnerzahlen sind mit ca. 1.700 stabil. Ohne vollständig sein zu können: Hier einige Entwicklungen der vergangenen 20 Jahre unse-

rer Gemeinde.

Die Jahre bis 2008 waren vor allem geprägt durch Vorhaben in Marienwerder selbst. So wurde die Sport- und Begegnungsstätte instandgesetzt und sie erhielt den Namen „Horst Ramin“. Bis heute ist die Sportstätte Basis für unseren gut aufgestellten und lebendigen Sportverein SV Freya, der umfassende Arbeit im Jugend- und Breitensport leistet.

Bis 2004 wurde unsere Grundschule incl. der wunderbaren Turnhalle saniert. Der Schulbetrieb konnte aufrechterhalten werden. Zur Sicherung des Bestandes der Grundschule ist es unter Leitung von Mario Strebe 2018 gelungen, erstmals eine Vereinbarung mit der Gemeinde Wandlitz zu schließen, um auch Kindern aus Zerpenschleuse den Zugang zur Grundschule in Marienwerder zu ermöglichen. Diese Vereinbarung wurde aktuell nochmals bis 2030 verlängert.

Die enge Verknüpfung von Schule, Kita und Sportverein ist bis heute ein wesentlicher Faktor für die Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinde. Dies zeigt auch der im März stattfindende Spendenlauf „Laufen für die Ukraine“.

In den Jahren 2002 bis 2008 wurden ebenfalls die Gemeindegäuser in allen drei Ortschaften wieder hergerichtet. In Ruhlsdorf wurde die alte Dorfschule umgestaltet. Sie beherbergt bis heute das Ruhlsdorf-Museum, das durch den Heimatverein Ruhlsdorf e. V. betrieben wird. In Sophienstadt hat der Billiard-Verein BSV Sophienstadt 71 e. V. seine Heimat im Vereinshaus gefunden.

Generell hat die Pflege der Geschichte und Tradition einen hohen Stellenwert in der Gemeinde Marienwerder und wurde auch stets gefeiert. Wir erinnern uns alle gern an die opulenten Feste und Festumzüge anlässlich des 250-jährigen Bestehens von Marienwerder 2005 und des 700-jährigen Bestehens von Ruhlsdorf 2015.



Insgesamt erfreut sich die Gemeinde Marienwerder eines sehr aktiven Vereinslebens, das auch über alle Jahre hinweg von allen Gemeindevertretungen aktiv auch finanziell unterstützt wurde und wird. Stellvertretend herausgehoben seien hier unsere beiden Gesangsvereine – der Männergesangsverein Frohsinn Marienwerder und unser Frauenchor Cantilena Marienwerder, die auf eine mehr als 50-jährige Geschichte zurückblicken und noch heute über außergewöhnlich viele Mitglieder verfügen.



Grundlage unseres sozialen Lebens in den Ortsteilen ist die Arbeit der Ortsbeiräte. Dafür vielen Dank. Sie organisieren die Feste und die konkrete Wertschätzung unserer Bürger vor Ort. Der Ortsbeirat Ruhlsdorf hat sich nach 2017 auch 2021 erfolgreich am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ beteiligt. Als zweimaliger Kreissieger wird Ruhlsdorf den Kreis Barnim auch 2022 im Landeswettbewerb vertreten und erzeugt somit Sichtbarkeit über die Amtsbereichsgrenzen hinaus. In die Amtszeit von Danko Jur fiel auch die Entstehung des

Radwegenetzes. Marienwerder ist an den Fernradweg Berlin-Usedom angeschlossen. Dies ist ein wichtiger Faktor für den Tourismus in der Gemeinde. Ein letzter wichtiger Lückenschluss zwischen Ruhlsdorf und dem Treidelweg erfolgte 2018 in der Amtszeit von Mario Strebe, ebenso die Errichtung des Parkplatzes am Bernsteinsee. Der uns eine deutlich verbesserte Besucherlenkung an warmen Sommertagen ermöglicht.

Auch die konkrete Lebensqualität der Bürger verbesserte sich mit dem Anschluss aller Haushalte an die zentrale Wasser- und Abwasserentsorgung im Jahr 2004.

Ebenfalls 2004 wurde der Bauungsplan für das Siedlungsgebiet Buchtenden in Ruhlsdorf verabschiedet. Fast 20 Jahre hat die Entwicklung dieses Siedlungsgebietes gedauert, ist heute jedoch eine wichtige Bereicherung für die Ortsentwicklung von Ruhlsdorf.

In die Amtszeit von Danko Jur fielen auch zwei Entscheidungen, die bis heute viel Raum in der Gemeindegemeinschaft einnehmen. 2008 wurde der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Marienwerder auf den Weg gebracht und es gab eine Entscheidungsvorbereitung zum Bau des Werbellinkanals und zur Urbanisierung des alten Sägewerkgeländes in Marienwerder.

In der neuen Gemeindevertretung unter Mario Strebe wurde der Bau des Lückenschlusses des Werbellinkanals zwischen Finowkanal und Oder-Havel-Kanal beschlossen und im Juni 2011 mit einem Aufwand von 4,5 Millionen Euro realisiert, um dem Wassertourismus die Möglichkeit zu geben, die Strecke zwischen Werbellinsee und Finowkanal ohne Benutzung des viel befahrenen Oder-Ha-

vel-Kanals zurücklegen zu können. Überschattet war dieses Vorhaben leider durch eklatante Baumängel, die eine nochmalige Sanierung auf Kosten der Gemeinde erforderlich machten. Der Rechtsstreit ist noch nicht abgeschlossen. Die endgültige Wiedereröffnung erfolgte im Februar 2019.

In der Amtszeit von Mario Strebe wurde auch die Sanierung aller Spielplätze der Gemeinde auf den Weg gebracht, ebenso die Ertüchtigung aller Friedhöfe und der dazugehörigen Baulichkeiten. Ein besonderer infrastruktureller Meilenstein dieser Amtszeit war die Sanierung der Rosalienstraße in Sophienstädt 2019.

Mit Bundesmitteln konnte auch die wunderschöne Büttner-Kirche in Sophienstädt saniert und im Sommer 2021 feierlich wiedereröffnet werden.

Die aktuelle Gemeindevertretung baut in ihrer Arbeit auf den Vorleistungen der bisherigen Gemeindevertretungen auf. So hat sie als eine der ersten Maßnahmen, den Bau einer modernen

Mensa für die Schule und Kita in Marienwerder auf den Weg gebracht. Aktuell gibt es konkrete Pläne zur Realisierung des Siedlungsgebietes Sägewerksgelände Marienwerder. Und wir bereiten uns für 2023 auf das 20-jährige Bestehen unserer Gemeinde Marienwerder vor.

Basis für eine erfolgreiche Ge-



meinearbeit ist ein solider Gemeindehaushalt, der auch durch die Gewerbebeeinträchtigungen unserer Betriebe mit Schwerpunkt in den Branchen Landwirtschaft, Tourismus, Logistik und Holzbau gesichert wird. Vielen Dank an dieser Stelle auch an die Unternehmer unserer Gemeinde. Sie schaffen Arbeitsplätze und unterstützen uns bei unseren Vorhaben.

Die erfolgreiche Umsetzung der

Gemeindeentwicklung in all diesen Jahren war untrennbar verbunden mit einer guten Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung. Ohne dieses enge Zusammenwirken wäre keine dieser Entwicklungen so möglich geworden. Dies zeigt sich beispielsweise auch in der Entwicklung der Freiwilligen Feuerwe-



ren, deren Träger das Amt Biesenthal-Barnim ist. Die FFW in unserer Gemeinde ist mit zwei mitgliederstarken Löschgruppen sehr aktiv. Die FFW sorgt für unsere Sicherheit, ist aus den vielen kleinen und großen Ertüchtigungsmaßnahmen wie beispielsweise dem Frühjahrsputz nicht mehr wegzudenken und steht für eine kontinuierliche, erfolgreiche Jugendarbeit. Für 2023/2024 ist die Errichtung ei-

nes neuen Depots für die Löschgruppe Ruhlsdorf-Sophienstädt geplant. Dieses Vorhaben wäre ohne das Amt als Träger für uns als Gemeinde so kaum realisierbar.

Abschließend gilt unser Dank allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde. Sie gestalten mit ihrem Zuhause unsere Ortschaften. Vielen Dank an unsere Unternehmer, die vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde und an die KollegInnen aus der Amtsverwaltung und den Nachbargemeinden. Ohne dieses Zusammenwirken wären wir alle nichts oder zumindest viel weniger.

In diesem Sinne wünscht die Gemeindevertretung Marienwerder ein schönes, ereignisreiches und vor allem friedvolles Jubiläumsjahr 2022 und eine weitere gute Zusammenarbeit in den kommenden Jahren.

Blieben Sie gesund!

Im Namen der Gemeindevertretung Marienwerder

Annett Klingsporn

Ehrenamtliche Bürgermeisterin



**Osterfeuer
in Biesenthal**

Festplatz am Eulenberg / Ruhlsdorfer Straße

...klein-gemütlich – einfach familiär...

Ostersamstag ab 17:30 Uhr

*Lassen Sie sich nach langer Pause
wieder vom Feuerschein faszinieren.*

**Für das leibliche Wohl ist in
altbekannter Weise gesorgt!**

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Biesenthal e.V.

NOTDIENSTE

➤ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):
☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr
MI, FR 13:00–07:00 Uhr
SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078
Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063
Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Stadt-Apotheke, Am Markt 5	01.04 14.04 27.04.2022
Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4	07.04. 20.04.2022

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Barnim-Apotheke: ☎ 03337/40500 | Stadt-Apotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:
<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:

Dr. Andreas Valentin: ☎ 03337/3031

➤ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

